

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1918

5 (1.5.1918)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 5

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

Mai 1918

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

5. Jahrgang

Inhalt: Gemeindebeamten- und Fürsorgegesetz. 4. Freiwillige Beitragsleistung zur Invalidenversicherung. Vergleichende Darstellung der Feuerungszulagen der verheirateten „württembergischen“ Staatsbeamten gegenüber denjenigen der „badischen“. 6. Offenburg. Durlach. Freiburg. Familienunterstützungen betreffend. 10 Milliarden Familienunterstützungen. Die Zulagen zu den Invaliden- und Unfallrenten. Die Vorrechte der Gemeinden. Die Sicherung der Klassen betreffend. Bargeldloser Zahlungsverkehr. Irrtümer bei Beamten-Gehaltszahlungen. Die Verwendung von Krankenkassennitteln für den Besuch von Versammlungen. 7. Die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten. Personal-Nachrichten. Feuerversicherung. Verbandsentwicklung. 8. Haagsfeld. Bezirksversammlung Konstanz-Nadolszell.

Gemeindebeamten- und Fürsorgegesetz.

In der 41. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer (10. April 1918) gelangte der Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung sowie der Antrag der Abg. Kopp und Gen., die Dienst- u. Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten betr. zur Beratung. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Angelegenheit und den Umstand, daß die amtl. Berichte nur wenigen unserer Leser zugänglich sind, lassen wir die Ausführungen dem Wortlaut nach hier folgen:

Berichterstatter Abg. **Wiedemann** (Zentr.):

Die Herren Abgg. Kopp und Gen. haben den Antrag auf eine gesetzliche Regelung der Dienst- und Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten gestellt. Sie finden den Antrag in der Drucksache Nr. 22 e. Der Antrag hat vier Teile. Der erste Teil verlangt, daß in jüngemäßiger Anwendung des staatlichen Beamtengesetzes die dienstlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten, insbesondere das Disziplinarrecht, geordnet werde. Der zweite Teil des Antrags verlangt Mindestbeträge für die dienstliche Entlohnung derselben. Der dritte Teil verlangt eine Beitragsleistung des Staates an die Angestellten der kleineren Gemeinden für Wahrnehmung von Geschäften des Reichs und des Staats. Der letzte Teil des Antrages verlangt, daß in das neue Gemeindebeamtengesetz die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge hineingearbeitet werde.

Die Kommission für Justiz und Verwaltung hat diesen Antrag eingehend beraten, und im Auftrage der Kommission habe ich einen schriftlichen Bericht erstattet, auf den ich verweisen kann. Ich kann mich deshalb auch in meinen Ausführungen auf wenige Bemerkungen beschränken. Der Aufgabenkreis der Gemeinden ist im Laufe des Krieges ungeheuer gewachsen. Nicht bloß sind es Gemeindeangelegenheiten, welche die Gemeindebeam-

ten beschäftigen, sondern es sind auch Angelegenheiten des Reichs, welche den Gemeindebeamten zur Ausführung übertragen werden, und es ist ein großes, gerütteltes Maß von Arbeit, das den Gemeindebeamten, dem Bürgermeister und Ratsschreiber sowie den übrigen Gemeindebeamten aufgeladen wird. Die Gemeindebeamten — ich verstehe darunter auch die Gemeindebediensteten — müssen das Rückgrat in der Gemeindeverwaltung bilden, sie müssen die Gewähr bieten für eine richtige, den Gesetzen und Verordnungen entsprechende Ausführung der Bestimmungen. Ihnen obliegt die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung. Ihnen obliegt der Sicherheitsdienst, das Gemeindeinanzwesen, also die Aufstellung des Voranschlags, die Ausführung des Voranschlags, die Verwaltung der Gemeindeanstalten usw. Angesichts dieser gewaltigen Leistungen, die die Gemeindebeamten heute bei dem beschränkten Personal auszuführen haben, ist es ihnen nun nicht zu verargen, wenn sie danach streben, ihre wirtschaftlichen und ihre sozialen Verhältnisse zu verbessern. Man redet heutzutage daher auch von einer Gemeindebeamtenbewegung. Wenn man von einer Beamtenbewegung im allgemeinen hört, so denkt man da zunächst an die Reichs- und Staatsbeamten. Daß sich aber auch die Gemeindebeamten zusammenschließen und ihre Wünsche zum Ausdruck bringen, das ist eigentlich bis vor wenigen Jahren etwas neues gewesen. Und doch handelt es sich auch hier um einen Stand, dem gerade jetzt im Kriege eine große Bedeutung zukommt, und um einen Stand, der einen großen Kreis von Berufsangehörigen umfaßt. Die badischen Gemeindebeamten- und Gemeindebediensteten haben sich in einem Verband zusammengeschlossen, und dieser Verband bezweckt die Hebung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Rechtslage unserer Gemeindebeamten ist zurzeit eine recht unklare. Sie richtet sich im wesentlichen nach den Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung. Die Besoldungsverhältnisse sind nur in seltenen Fällen

ausreichend und entsprechen einem angemessenen Lebensunterhalt nicht mehr. Eine Verbesserung der Anstellungsverhältnisse, eine wesentliche Einschränkung der Anstellung auf Kündigung, die Anrechnung früherer Dienstjahre, eine bessere Gehaltsregelung, eine Umgestaltung des Disziplinarverfahrens usw., das sind alles Fragen, die heute die Gemeindebeamten beschäftigen. Es mag wohl streife geben, die diesen Forderungen gegenüber sich ablehnend verhalten und diese Wünsche als einen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden betrachten. Es soll das aber kein Eingriff in die Selbstverwaltung sein, wenn sich die Gemeindebeamten auch rühren. Es darf auch betont werden, daß der Begriff Selbstverwaltung nicht bloß Rechte in sich birgt, sondern daß er auch Pflichten enthält. Es muß anerkannt werden, daß viele Gemeindeverwaltungen in Baden in der Fürsorge für ihre Gemeindebeamten Hervorragendes geleistet haben und insbesondere in bezug auf die Gewährung der Teuerungszulagen vollständig mit dem Staat parallel gegangen sind. Auf der anderen Seite darf aber auch nicht verschwiegen werden, daß es Gemeinden gibt, die sich in dieser Beziehung ihrer Pflicht gar nicht bewußt waren. Angesichts der Arbeitsleistung der Gemeindebeamten darf man es ihnen also nicht verübeln, wenn sie wiederholt schon an den Landtag herangetreten sind um Verbesserung ihrer Verhältnisse. Sie suchen nicht bloß Verbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse, sie suchen auch für ihre Zukunft und die Zukunft ihrer Angehörigen sich sicherzustellen; kurz, sie wollen, soweit sie ihre Arbeitskraft ganz der Gemeinde widmen, eine ähnliche Stellung sich erwerben, wie sie die Staatsbeamten haben, und sie gehen da von dem Standpunkt aus: Gemeindedienst ist gleichbedeutend mit Staatsdienst.

Der Landesverband der badischen Gemeindebeamten hat schon am 10. März 1910 sich mit einem Gesuch an die Volksvertretung gewandt und hat um die Schaffung eines Gemeindebeamtengesetzes gebeten. Die Großh. Regierung hat diesem Gesuch entsprochen, soweit es damals möglich war, und hat Veranlassung genommen, bezüglich der Ratschreiber und Gemeindereschner an die Bezirksämter Weisungen zu geben, um eine Besserstellung der gering besoldeten Gemeindebeamten herbeizuführen. Die Mehrzahl der Gemeinden hat diesen Anregungen entsprochen; aber doch noch eine ziemliche Anzahl von Gemeinden hat für die Gemeindebeamten gar nichts getan. Die Großh. Regierung hat sich aber dem Wunsch auf Schaffung eines besonderen Gemeindebeamtengesetzes gegenüber ablehnend verhalten, sie hat die Aufstellung eines Gemeindebeamtengesetzes für untunlich bezeichnet, insbesondere hat sie es abgelehnt, den Gemeinden einen Gehaltstarif vorzuschreiben. Sie hat das damit begründet, daß in den Gemeinden die Verhältnisse doch sehr verschieden gelagert seien. Sie hat weiter darauf hingewiesen, daß eine große Anzahl von Ratschreibern im Fürsorgegesetz schon eingegliedert sei und daß dort für ihre Zukunft gesorgt sei. Die Petitionskommission hat im Jahre 1910 am 14. Juni einen Bericht erstattet (Berichterstatter war der verstorbene Abg. Schmidt-Karlsruhe) und hat die betr. Petition der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen. Die Petitions-

kommission hat damals den Standpunkt vertreten, daß sie eine schematische Regelung für die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten nicht für wünschenswert erachte, sie hat aber den Wunsch ausgedrückt, daß die Regierung diese Bestrebungen weiterhin im Auge behalten möge. Diesem Wunsch hat die Regierung auch entsprochen und hat auch weitere Schritte getan, um die Verhältnisse der Gemeindebeamten zu bessern. Am 24. Mai 1914 — es war also noch kurz vor Ausbruch des Krieges — fand hier im großen Saal der Festhalle in Karlsruhe der 1. Badische Gemeindebeamtentag statt, der als Gegenstand der Tagesordnung hatte, die Schaffung eines Gemeindebeamtengesetzes. Die beiden Referenten, der Herr Abg. Bitter und meine Wenigkeit, haben über diese Materie Vortrag erstattet. Auch die Großh. Regierung hatte einen Vertreter entsandt. Ich muß sagen, daß die damaligen Verhandlungen einen ruhigen, sachlichen Verlauf nahmen und einen guten Eindruck hinterlassen haben. Von den Parteien der 2. Kammer des Landtags waren verschiedene Vertreter erschienen und von jeder Partei hat ein Vertreter auch das Wort genommen. Der stenographische Bericht ist seinerzeit den Mitgliedern zugegangen. Bei diesem Anlaß hat der Vertreter der Großh. Regierung Herr Geh. Oberregierungsrat Kamm sich auch geäußert und hat gesagt, daß die Großh. Regierung die Besserung des Gemeindebeamtenrechtes mit steter Aufmerksamkeit und unablässig verfolgen werde und er hat auch zum Ausdruck gebracht, daß sie die Gemeindeverfassung nicht als eine starre, unabänderliche ansehe. Der Herr Oberbürgermeister Siegrist von Karlsruhe hat sich auch zu dieser Sache geäußert und hat den Satz ausgesprochen, daß die Städte in bezug auf die Versorgung der Gemeindebeamten vorbildlich vorgegangen seien, und daß sie alles tun, um tüchtige Gemeindebeamten zu bekommen. Oberbürgermeister Siegrist sagte weiter, daß die Gemeinden heute bestrebt sein müßten, tüchtige, geschulte, zuverlässige und unabhängige Gemeindebeamte zu bekommen, und er glaubte, wenn die Gemeinden den Wünschen der Gemeindebeamten nicht entsprechen, dann müßte eben die Kante der Gesetzgebung in die Hand gegeben werden.

In der 85. Sitzung der 2. Kammer, am 8. Juni 1914, kurz bevor der Landtag auseinanderging, hat der Herr Abg. Muser namens seiner Freunde einen Antrag gestellt und hat die Regierung ersucht um Schaffung eines Gemeindebeamtengesetzes. Dieser Antrag konnte in der Justizkommission wegen des nahen Landtagschlusses nicht mehr behandelt werden. Die Großh. Regierung hat sich aber zu diesem Antrag geäußert und hat damals ausgesprochen, daß sie in die Prüfung der Frage der Schaffung eines Gemeindebeamtengesetzes eingetreten sei, daß sie eine Revision des Fürsorgegesetzes in Aussicht genommen habe. Was die Festsetzung der Gehälter der Gemeindebeamten betrifft, so hat die Regierung geglaubt, diese Frage könne auf gesetzlichem Wege nicht geregelt werden, sie überlasse das dem Beschluß der Gemeindevertretung. In der 1. Kammer ist diese Petition damals nur noch berührt worden, sie ist auch nicht mehr in aller Form behandelt worden. Aber der Berichterstatter, Hr. Bürgermeister Dr. Weiß, der über einige Petitionen betreffs des Fürsorge-

gefügtes Berichterstatte war, hat sich in einem kurzen Satz über die Petition geäußert und hat gemeint, daß die Gemeinden nicht damit einverstanden sein würden, daß das Fürsorgegesetz sowohl, als die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung ganz in ein neues Gesetz aufgenommen, also ganz ausgeschludt werden sollen durch ein neues Gemeindebeamtengesetz. Dahin zielt der jetzt zur Beratung stehende Antrag auch nicht, daß das Fürsorgegesetz von der Bildfläche verschwinden soll. Die Antragsteller sind hier der gleichen Ansicht wie sie seitens der Regierung in ihrer heutigen Antwort zum Ausdruck gebracht wird.

Bei der Beratung des vorliegenden Antrags wurde auch darauf hingewiesen, daß die Gehälter mancher Gemeindebeamten — dazu rechne ich zunächst auch die Bürgermeister — ganz minimal seien. Es wurde mitgeteilt, daß manche Bürgermeister noch nicht einmal 200 M. im Jahre beziehen, und es wurde vom Berichterstatter der Wunsch ausgesprochen, daß doch ein Mindestgehalt von 300 M. festgesetzt werden solle. Die Mindestgehälter sollten sich im übrigen nach den örtlichen Verhältnissen regeln. Die Festsetzung der Sätze sollte weiterhin noch als Maßstab die Einwohnerzahl in Betracht ziehen, den ortsüblichen Tagelohn, zum Vergleich auch den Gehaltstarif der Reichs- und Staatsbeamten. Weiterhin sollte auch die Frage zur Berücksichtigung herangezogen werden, ob sich in der Gemeinde Industrie niedergelassen habe, oder ob viele Gemeindeeinrichtungen eine erhöhte Tätigkeit der Gemeindebeamten nötig machen. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß im allgemeinen Steuerzulagen an die Gemeindebeamten nicht bezahlt worden seien, und daß hierin doch auch eine Besserung anzustreben wäre. Am Bürgerausschuß fehle es meistens nicht, es sei meistens nur die sogenannte „Vollstimme“, das ist die breite Masse der Bevölkerung, die daran Kritik übe, wenn einmal Gemeindebeamten eine kleine Aufbesserung zuteil werde. Man müsse doch auch daran denken, daß die Gemeindebeamten heute nicht bloß am Werktag bis tief in die Nacht hinein auf dem Rathaus arbeiten infolge der vielen kriegswirtschaftlichen Maßnahmen, sondern daß sie auch den Sonntag meist noch auf dem Rathaus zubringen. Das Disziplinarrecht, das auch noch ein Teil der ersten Frage ist, ist tiefmütterlich geregelt und unklar.

Was die Versorgungsberechtigung anbetrifft, so kann man heute fünfserlei Gruppen unterscheiden. Die eine Gruppe sind die Beamten der Städte der Städteordnung; bei dieser Gruppe sind die Verhältnisse im allgemeinen befriedigend geregelt nach dem staatlichen Beamtengesetz. Eine andere Gruppe ein kleiner Teil der Gemeindebeamten, untersteht dem Fürsorgegesetz. Eine dritte Gruppe untersteht der Gemeinde- bzw. der Städteordnung. Eine weitere Gruppe, die Gemeindebediensteten, unterstehen der Reichsversicherungsordnung, und bei anderen Gemeindebeamten wird die ganze Frage durch Privatverträge geregelt. In den Nachbarstaaten Württemberg und Bayern ist diese Angelegenheit im allgemeinen zufriedenstellend gelöst, und auch in Preußen hat diese Frage jedenfalls auch weitere Fortschritte gemacht.

Was nun den dritten Punkt betrifft, der dahin geht, einen Reichs- oder Staatszuschuß

an die Gemeinde zu gewähren, so hält die Kommission in ihrer großen Mehrheit diesen Antrag für berechtigt und wünscht, daß Reich und Staat an die Gemeinden gewisse Beiträge leisten sollten. Der Staat gewährt beispielsweise auch schon Beiträge an die Gemeinden für Schullasten und zwar von einem gewissen Umlagesatz ab. Auch für andere Zwecke erhalten manche Gemeinden Staatsbeiträge und so könnten Reich und Staat auch an leistungsschwache Gemeinden Beiträge leisten. Es wird dieser Wunsch damit begründet, daß das Rathaus heutzutage viele Geschäfte des Reichs und des Staats mit zu besorgen hat. Es wird darauf hingewiesen, daß das Gemeinderathaus mitzuwirken hat bei der Bearbeitung der Militärangelegenheiten, bei der Durchführung der Reichsversicherungsordnung, bei der Aufstellung der Schöffen- und Geschworenenlisten, der Wählerlisten für den Reichstag und für den Landtag, bei Volks-, Vieh-, Berufs- und Gewerbezahlungen und bei den vielen statistischen Erhebungen, die heutzutage in so großer Zahl vorgenommen werden müssen. Von Entlohnung für alle diese Arbeiten ist im allgemeinen keine Rede.

Unser früherer Kollege, der Herr Abg. Dr. Zehnter hat auch schon wiederholt auf die Lage der Landbürgermeister hingewiesen und in Wort und Schrift einen Staatsbeitrag zur Entlohnung für die reiche Arbeit der Landbürgermeister verlangt. Auch er hat in der Begründung geltend gemacht, daß heutzutage die Landbürgermeister viele Reichs- und Staatsgeschäfte besorgen müssen. Auch in Preußen hat der Abg. Dr. Heß vor nicht so langer Zeit einen Antrag gestellt, der dahin geht, Maßnahmen zu treffen, durch welche auf dem Wege der Vermittlung durch die Provinzialverwaltung leistungsschwachen Gemeinden Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den Gemeindebeamten auskömmliche Kriegsteuerzulagen zuteil werden zu lassen. Auch im sächsischen Landtag wurde ein ähnlicher Wunsch geäußert. Deshalb glaube ich Ihre Kommission in ihrer Mehrheit, diesen Antrag aufrecht erhalten zu müssen.

Von einer Seite — ich habe darauf schon hingedeutet — wurden Bedenken gegen die verlangten Staatsbeiträge erhoben. Ein weiteres Mitglied verlangte, daß auch an die Städte Staatsbeiträge zu zahlen seien.

Die Gr. Regierung hat sich zu diesem Antrag der Abg. Kapp und Gen. schriftlich geäußert. Im allgemeinen hat sie die Anregung sympathisch aufgenommen und im allgemeinen auch ihr Wohlwollen gezeigt. In ihrer Zuschrift erkennt sie an, daß die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten nicht mehr ausreichend seien; sie hält es für notwendig, daß die Frage der dienstlichen und rechtlichen Stellung der Gemeindebeamten eine Aenderung erfahren, daß diese Frage einer Neuordnung unterworfen werden solle. Von der Regierung wurde schon im Jahre 1916 der Entwurf eines Gesetzes, das sich auf die Gemeindebeamten bezog, ausgearbeitet; dieser Entwurf befaßte sich mit den Rechtsverhältnissen der Gemeindebeamten, außerdem auch mit deren dienstpolizeilichen Verhältnissen. Im allgemeinen hat sich dieser Entwurf an das badische Beamtengesetz angelehnt. Der Entwurf wurde dem

Verband der mittleren Städte als auch dem Landgemeindevorband, zur Begutachtung vorgelegt. Die befragten Städte — und der Landgemeindevorband — haben sich dazu geäußert und die Regierung teilt mit, daß sie von diesen Seiten wertvolles Material für den künftigen Gesetzentwurf bekommen hat. Es ist anzuerkennen, daß die Regierung in dieser Frage entgegenkommend ist.

Ablehnend hat sich die Regierung gegenüber dem Wunsche auf Gewährung von Staatsbeiträgen verhalten.

Was nun das Verlangen auf Festsetzung eines Mindestgehaltes, eines Mindestlohnes, betrifft, so glaubte die Regierung, daß sie nicht eine gewisse Summe festsetzen solle. Sie hält diesen Antrag für undurchführbar. Sie weist auf die großen Verschiedenheit der Gemeinden, auf das verschiedene Maß der amtlichen Arbeiten, auf den Umfang der Nebenbeschäftigung der Gemeindebeamten auf die ungleichen Teuerungsverhältnisse und auf die ungleiche Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden hin. Die Regierung glaubt, daß, wenn ein Mindestgehalt festgesetzt werden sollte, dieser so minimal ausfallen würde, daß den Gemeindebeamten doch nicht damit gedient wäre. Sie weist auf Württemberg hin: Dort war im Entwurf der württembergischen Gemeindeordnung von 1902 ein Gehaltsrahmen vorgegeben, es waren also dort Anfangsgehälter und Höchstgehälter festgesetzt. Die Volksvertretung habe aber diesem Entwurf nicht zugestimmt. Die Gr. Regierung glaubt, es sei zweckmäßig, wenn in einem künftigen Gemeindebeamtengegesetz die Gemeinden verpflichtet würden, für ihre Angestellten und für ihre Bediensteten einen Gehaltstarif, sei es im Anschluß an eine Dienst- oder Gehaltsordnung, sei es durch besonderen Gemeindebeschluß, aufzustellen. Eine weitere gesetzliche Bestimmung des Inhalts, daß die Gehälter der Angestellten nicht in „auffälligem Mißverhältnis“ zu den dienstlichen Anforderungen und zur Leistungsfähigkeit der Gemeinden stehen dürften, würde der Staatsbehörde die Möglichkeit gewähren, in denjenigen Fällen, wo ein solches Mißverhältnis besteht, nötigenfalls durch Entschließung des Bezirksrats der Gemeinde die Bewilligung eines angemessenen Gehaltes zur Auflage zu machen: Im Streitfall soll also der Bezirksrat dann hinsichtlich der Festsetzung des Mindestgehaltes maßgebend sein. Der Begriff „angemessener Gehalt“ wird allerdings etwas schwer zu definieren sein; ich glaube, über diesen Begriff des angemessenen Gehaltes müßte noch etwas Bestimmteres ausgesprochen werden.

Vorhin schon habe ich gesagt, daß die Regierung die Beitragsleistung des Staates insofern ablehnt, als sie glaubt, der Staat hätte keine Verpflichtung, hier den Gemeinden einen Staatszuschuß für die Dienste der Gemeindebeamten zu leisten. Allerdings wird darauf hingewiesen, daß für diejenigen Beamten, die der Fürsorgeklasse angehören, der Staat schon ganz gewaltige Beiträge leistet. Bezüglich der reinen Zuschüsse an die Gemeinden wird von der Regierung aber bemerkt, daß die Gemeinde eben doch kein neben dem Staat bestehendes Gemeinwesen — daß die Gemeinde eben nur ein Glied des Reichs — oder Staatsorganismus sei; so weit in den geltenden Bestimmungen die Mitwirkung der Gemeinden beim Voll-

zug staatlicher Aufgaben vorgeschrieben werde, sei für die Gemeindebeamten diese Tätigkeit ebenso eine Gemeindeaufgabe wie ihre sonstigen obrigkeitlichen kulturellen und gemeindevirtschaftlichen Betätigungen: Die dadurch erwachsenden Kosten seien demgemäß wie der sonstige Gemeindeaufwand zu bestreiten.

Ich habe schon bemerkt, daß es viele Gemeinden gibt, die zu wenig für ihre Gemeindebeamten tun, obschon sie dazu in der Lage wären. Es gibt aber auch eine große Anzahl von Gemeinden, die leistungsschwach und nicht in der Lage sind, ihren Beamten eine angemessene Vergütung zu gewähren, die ohne eine Umlageerhöhung absolut keine Aufbesserung ihrer Gemeindebeamten vornehmen können: Solchen Gemeinden, glaube ich — und soweit geht auch unser Antrag — sollte von einem gewissen Umlagefuß ab ein gewisser Staatszuschuß zugebilligt werden.

In der weiteren Darlegung führt die Regierung auch das Fürsorgegesetz an, das jetzt auch einer Revision unterworfen und wenigstens den Teuerungsverhältnissen entsprechend geändert werden soll. Die Kommission ist aber der Ansicht, daß das ganze Fürsorgegesetz eine Umgestaltung notwendig hat.

Weder die Kommission noch die Antragsteller sind der Ansicht, ein neues Gemeindebeamtengesetz soll das Fürsorgegesetz aufheben. Das Fürsorgegesetz soll nach dem Sinn der Antragsteller weiter bestehen. Dem neuen Gemeindebeamtengesetz sollen nur Bestimmungen angefügt werden, die ähnlich wie das auch im badischen Schulgesetz der Fall ist, eine allgemeine Verpflichtung und Verwahrungsberechtigung andeuten: Auch im badischen Volksschulgesetz sind einige Paragraphen, die auf das badische Beamtengesetz, auf den Gehaltstarif usw. hinweisen — und so ähnlich könnte auch in diesem Gemeindebeamtengesetz ein Hinweis auf das Fürsorgegesetz getroffen werden. Die anderen Bestimmungen, die disziplinären, die Bestimmungen über die Beitragsleistungen des Staates sollten unbedingt in einem Gemeindebeamtengesetz zusammengefaßt werden, ähnlich wie dies in anderen Staaten bereits durchgeführt ist.

Die Kommission hat diesen Anträgen zugestimmt und ich bitte Sie namens der Kommission, den Anträgen der Herren Abg. Kopf und Gen. auch Ihre Zustimmung zu erteilen. (Beifall rechts.)

In der Beratung ergreift zunächst das Wort Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman:

Der Herr Berichterstatter hat bereits die Erklärung der Gr. Regierung, welche schriftlich auf den Antrag, der hier zur Erörterung steht, an die Kommission abgegeben wurde, im wesentlichen mitgeteilt; ich kann mich deshalb in der Stellungnahme zu dem Antrag kurz fassen.

Die Regierung geht einen weiten Weg zusammen mit den Antragstellern: sie ist in vielen Punkten und ist mit der Grundabsicht des Antrags einverstanden. Auch ich verkenne nicht, daß die Arbeiten der Gemeindebeamten, namentlich während des Krieges, eine ganz bedeutende Zunahme erfahren haben und daß ihre Entlohnung vielfach nicht im richtigen Verhältnis zu dieser Inanspruchnahme steht. Wenn aber immer wieder

darauf abgehoben wird, daß eigentlich diese Mehrarbeit für den Staat und für das Reich geleistet werde und wenn daraus die Verpflichtung abgeleitet wird, daß Staat und Reich nun auch diese Mehrarbeit ganz oder teilweise entlohnen sollten, so kann ich mich dem zwar insofern anschließen, als ich zugebe, daß sehr viel Arbeit für Staat und Reich geleistet wird, ich kann aber nicht diese Folgerung daraus ziehen. Denn es sind eben — wie aus in der schriftlichen Erklärung der Regierung dargelegt ist und wie ich bereits wiederholt vor dem Hohen Hause zu betonen die Ehre hatte — auch diejenigen Aufgaben, die von den Gemeinden für Staat und Reich erfüllt werden, im großen und ganzen insofern Gemeindeaufgaben, als eben die Gemeinde das unterste, aber keineswegs das unwichtigste Glied der großen Zusammenfassung unseres Volkes in Reich und Staat ist. Die Einwohner der Gemeinde genießen die Vorteile dieser festgesetzten Rechtsordnung des Reichs und des Staates; insbesondere jetzt im Kriege genießen sie auch den Schutz, der durch die Macht des Reiches geleistet wird: Infolge dieses Schutzes sind die Einwohner in der Lage, ihrem friedlichen Gewerbe und Erwerb nachzugehen. Selbstverständlich haben sie nun gegenüber dem Reich und dem Staat nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten — und auch Pflichten als Organismus, als Zusammenfassung der Einwohner zu einer Körperschaft, und wenn sie diese Pflichten erfüllen, so erfüllen sie damit eine Aufgabe der Gemeinde.

Das schließt nicht aus, daß nun die Gemeinden für solche Aufgaben, die ihnen im Interesse der besseren Geschäftsführung, gewissermaßen im technischen Verwaltungsinteresse zugewiesen sind, eine Vergütung erhalten. Diese Folgerung ist z. B. beim Grundbuchwesen, dann bei den statistischen Arbeiten bereits gezogen, insofern wiederholt Itemgebühren für umfangreichere Arbeiten bewilligt worden sind. Außerdem hat der Staat, wie auch schon in der schriftlichen Mitteilung gesagt ist, überall da, wo die Gemeinden nicht in der Lage gewesen sind, die nötig gewordenen Arbeitskräfte aus eigenen Mitteln entsprechend zu entlohnen, auf Ansuchen der Gemeinde mit Beihilfen eingegriffen, und er ist hierzu auch fernerhin bereit. Auch bei der jetzigen Kriegsgesetzgebung ist wiederholt anerkannt worden, daß den Gemeindebeamten eine Entlohnung für gewisse Arbeiten gebührt; es ist eine solche Entlohnung auch vorgesehen und ihnen ausbezahlt worden. Bei der Arbeit der Kommunalverbände ist das z. B. auf verschiedenen Gebieten der Fall, auch neuestens wieder in einer Verordnung über die Anbauflächenenerhebung, die eine zuverlässige Grundlage für die künftige Ablieferung von Brotgetreide usw. bieten soll: Hier sind Gebühren für die Aufstellung der notwendigen Unterlagen vorgesehen.

Würde man nun aber so weit gehen zu sagen, daß der Staat ganz allgemein an der Entlohnung der Gemeindebeamten teilnehmen muß, so würde dem nicht nur das grundsätzliche Bedenken, das ich hervorgehoben habe, entgegenstehen, sondern auch die Rücksicht auf die Staatskasse: Es würde das zu einer sehr bedeutenden Belastung der Staatskasse führen, die zumal unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht gerechtfertigt werden könnte. Die Gr. Regierung hat, nachdem hier durch den

Herrn Abg. Dr. Zehnter eine Anregung gegeben war, jetzt während des Krieges eine teilweise Entlohnung der Gemeindebeamten aus Staatsmitteln eintreten zu lassen, eine Umfrage an die anderen deutschen Regierungen gerichtet, ob dort eine derartige Einrichtung bestehe; die Frage wurde verneint und in grundsätzlicher Beziehung dem Standpunkte beigetreten, den ich vorhin entwickelt habe.

Andererseits ist nun aber nicht zu verkennen, daß vielfach eine Besserung der Einkommensverhältnisse der Gemeindebeamten nicht nur wünschenswert, sondern auch geboten erscheint. Es muß das umsomehr anerkannt werden, als die Leistungen der Gemeindebeamten in der schweren Zeit des Krieges im großen und ganzen durchaus befriedigende, oder sehr gute und hervorragende gewesen sind. Wenn man die Schwierigkeiten berücksichtigt, die in dieser Zeit vielfach der Tätigkeit der Gemeindebeamten entgegengestanden haben, einmal den Mangel an Personal — vielfach mußte ja ein Gemeindebeamter auch noch die Pflichten eines anderen übernehmen — den passiven oder beinahe aktiven Widerstand, dem sie bei den Maßnahmen im Interesse der Volksernährung vielfach bei ihren Gemeindegossen begegneten, diese Ansumme von Verordnungen und Vorschriften, die sich auf die Gemeindebeamten ergossen, auf Leute ergossen, die vielfach nur Volksschulbildung haben und deren Geistestätigkeit mehr auf praktische Aufgaben, auf die ungemein wichtige Aufgabe der Feldbestellung gerichtet ist, so wird man anerkennen müssen, daß die Gemeindebeamten im großen und ganzen — es sind natürlich auch Ausnahmen vorgekommen — nicht nur ihre Pflicht getan, sondern daß sie gut und durchaus anerkennenswert gearbeitet haben. Auch aus diesem Gesichtspunkt heraus verdienen sie eine Besserstellung, und wenn gleichwohl die Regierung bisher von durchgreifenden Maßnahmen abgesehen hat, so war es eben die Rücksicht auf die Selbstverwaltung. Das ist kein Schlagwort, sondern das ist die Erwägung, daß die Gemeinde ein abgeschlossener, lebensfähiger, lebendiger Organismus ist, in dessen Funktionen einzugreifen sich verbietet, soweit es nicht im öffentlichen Interesse geboten ist, deshalb war die Regierung der Ansicht, daß die Entlohnung der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten eine Sache der Gemeinden sei und daß man wohl anregend, empfehlend, ratend an die Gemeinden herantreten könne, sie aufmerksam machen könne, wo man glaubte, daß die Entlohnung nicht den Leistungen und den Verhältnissen entspreche, daß man aber nicht mit Zwang und noch weniger mit einer allgemeinen gesetzlichen Regelung vorgehen könne, die doch nicht auf alle so außerordentlich verschiedenen Verhältnisse passen würde.

Es ist hier gesagt worden, daß es Gemeinden gäbe, deren Bürgermeister weniger als 300 M. beziehe, und es wurde gesagt, daß man ein Mindestgehalt vorschreiben solle. Ja, es gibt aber eine ganze Anzahl von Gemeinden, die weniger als 100 Einwohner haben, und in diesen Gemeinden hat selbstverständlich der Bürgermeister eine sehr viel geringere Arbeit zu leisten als in einer Gemeinde von mehreren tausend Einwohnern oder auch in einer Gemeinde, deren Einwohnerzahl sich nur nahe an 1000 bewegt. Aber auch im übrigen bestehen in den Gemeinden außerordentliche Ver-

schiedenheiten. Die Vermögensverhältnisse der Gemeinden sind sehr verschieden. Es gibt Gemeinden, die keine Umlage haben, die niedrige Umlagen haben und die hohe Umlagen haben. Es gibt Gemeinden mit sehr reichem Bürgernutzen, und es gibt sehr viele Gemeinden ohne Bürgernutzen usw.

Nun hat aber die Regierung, wie ja auch schon von dem Herrn Berichterstatter mitgeteilt ist, sich während des Krieges entschlossen, an eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Gemeindebeamten heranzutreten, und dieses Gesetz würde zur Vorlage an den Landtag gekommen sein, wenn nicht der Krieg dringlichere Aufgaben gebracht hätte. Es ist in der schriftlichen Mitteilung gesagt, daß dieser Gesetzentwurf abgeschlossen schon vor längerer Zeit vorlag und daß er den Gemeindeverbänden und sonstigen Beteiligten zur Äußerung zugegangen ist, daß diese Äußerungen auch zum großen Teil vorliegen und nützlich Material zur weiteren Bearbeitung des Gesetzentwurfs ergeben haben. Ich hoffe, Ihnen diesen Gesetzentwurf im nächsten ordentlichen Landtag vorlegen zu können und ebenso den Gesetzentwurf zur Abänderung des Fürsorgegesetzes. Damit wird einem großen Teil der Wünsche, wie sie in dem Antrag beschlossen liegen, entsprochen werden, und es wird, soweit den Wünschen nicht entsprochen ist oder soweit andere Wünsche bestehen, darüber eingehend zu verhandeln sein, wenn einmal diese beiden Gesetzentwürfe Ihrer Beschlußfassung unterbreitet werden.

Wenn ich nun zu den einzelnen Punkten noch Stellung nehmen darf, so will der Antrag, wie der Herr Berichterstatter das zergliedert hat, viererlei, nämlich 1. die dienstlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gemeindebeamten und -bediensteten, insbesondere das Disziplinarrecht, geordnet sehen — diesem Wunsche entspricht der Gesetzentwurf —; 2. Mindestbeträge für die dienstliche Entlohnung der Gemeindebeamten festgesetzt sehen. Diesem Wunsche entspricht der Gesetzentwurf insofern nicht, als er nicht selber einen Gehaltstarif oder einen Rahmen für die Bemessung der Gehälter aufstellt. Das verbietet sich nach unserer Ansicht durch die Verschiedenheit der Verhältnisse und durch die Momente, die ich mir darzulegen erlaubt habe. Dagegen hat der Entwurf zweierlei ausgesprochen, nämlich erstens die Verpflichtung der Gemeinden, im Anschluß entweder an eine Dienst- und Gehaltsordnung oder durch besonderen Gemeindebeschluß einen Gehaltstarif für ihre Angestellten aufzustellen. Es ist vorgesehen, daß die größeren Gemeinden einen solchen Gehaltstarif aufzustellen haben, daß die kleineren Gemeinden die Verhältnisse durch Gemeindebeschluß zu regeln haben und daß, wenn sie das nicht tun, es durch Verfügung der Staatsbehörde geschehen kann. Es ist ferner in dem Entwurf der Grundsatz ausgesprochen, daß die Gehalte der Angestellten zu den dienstlichen Anforderungen und zur Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht im auffälligen Mißverhältnis stehen dürfen; es soll dadurch der Staatsbehörde die Möglichkeit eröffnet werden, in den Fällen, wo ein solches Mißverhältnis besteht, nötigenfalls durch Entschließung des Bezirksrats der Gemeinde die Bewilligung eines angemessenen Gehaltes zur Auflage zu machen. Da ist also diese Zwangsbefugnis vorgesehen, die wir bis jetzt einzuführen uns in

Rücksicht auf die Selbstverwaltung der Gemeinden gescheit haben. Baden folgt damit dem Vorgang der preussischen Gesetzgebung. Der Herr Berichterstatter hat bezüglich anderer Staaten schon mitgeteilt, daß Württemberg in einem Entwurf, der dem Landtag im Jahre 1902 zugegangen ist, einen Gehaltstarif, einen Rahmen für die Bemessung der Gehälter vorgesehen hatte, daß aber alle Parteien diese Bestimmung abgelehnt haben als zu schablonenhaft für die mannigfaltigen Verhältnisse der Gemeinden und daß sie einen derartigen Gehaltsrahmen nur für die Ortsvorsteher beschließen haben.

Der Entwurf will nun 3. die Beitragsleistung des Staates an die Angestellten der kleineren Gemeinden für Wahrnehmung von Geschäften des Reichs und des Staates. In dieser Beziehung habe ich bereits das Nötige gesagt. Es ist bei einzelnen Geschäften, die den Gemeinden übertragen werden, schon bisher eine Entlohnung vorgesehen worden, und es wird das auch künftighin geschehen, und im übrigen wird der Staat da, wo die Gemeinde nicht in der Lage ist, angemessene Bezahlung zu gewähren, auf Gesuch der Gemeinde und entsprechende Begründung bereit sein, zu helfen. Aber eine allgemeine Teilnahme an den Gehältern der Gemeindebeamten und -bediensteten kann der Staat nicht zusagen.

Endlich wird beantragt, daß die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge in den Gesetzentwurf hineingearbeitet wird. Da besteht ja Einverständnis zwischen Ihrer Kommission und der Regierung, daß sich das nur beziehen soll auf die Grundsätze, auf die Voraussetzungen des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenfürsorge, daß aber die materielle Regelung dieses Gegenstandes nach wie vor im Fürsorgegesetz stattfinden soll, und dieses Fürsorgegesetz befindet sich, wie ich auch bereits gesagt habe, ebenfalls in Vorbereitung. Ich glaube also, daß, wenn Sie dem Antrage Ihrer Kommission zustimmen, Sie damit einen Beschluß fassen werden, der sich im wesentlichen in derselben Richtung bewegt, die auch die Regierung in ihrem Verlangen, zur Besserstellung der Gemeindebeamten beizutragen, einhält. Die Regierung wird die Aufgabe mit möglichster Beschleunigung zu erfüllen suchen und mit dem Wohlwollen, welches die Gemeindebeamten kraft ihrer Leistungen und kraft ihrer Stellung im Staate durchaus verdient haben.

Das Wort erhält alsdann zugleich zur Begründung des Antrags der Abgg. Kopf und Gen.:

Abg. **Abich** (Zentr.):

Als Mitunterzeichner dieses Antrages erlaube ich mir, auch ein paar kurze Gedanken dem Hohen Hause zu unterbreiten. Der Herr Berichterstatter hat ja den Antrag bereits behandelt, und aus dem Munde des Herrn Staatsministers haben wir gehört, daß die Regierung eigentlich dem Antrage nicht ablehnend gegenübersteht, im Gegenteil, daß die Regierung ebenfalls weiß und das Bedürfnis hat, daß hier den Gemeindebeamten etwas unter die Arme gegriffen werden muß.

Wenn ich das Wort ergreife, so möchte ich nicht zum Sprecher meiner eigenen Sache werden, sondern wenn ich etwas sage, um den Antrag zu begründen, so habe ich hauptsächlich die kleinen Gemeinden dabei im Auge, und zwar deshalb, weil wie dem Hohen Hause ja bekannt ist, der Gehalt

der Bürgermeister in kleinen Gemeinden ein geradezu schlechter ist. Früher war die Sache ja ganz einfach: Die Klemmer des Bürgermeisters und des Ratschreibers wurden mehr als Ehrenämter in der Gemeinde angesehen, und wenn diese Beamten am Sonntag eine Stunde oder zwei auf ihrem Ratshause waren, war die ganze Arbeit geleistet. Heute ist aber dem nicht mehr so. Wenn man bedenkt, was für Arbeit heute die soziale Gesetzgebung dem Gemeindebeamten auferlegt, wie er sich da vertiefen muß, in die manchmal nicht so einfachen Gesetze und Verordnungen, wenn man ferner bedenkt, welche Aufgaben er als Standesbeamter zu erledigen hat, wie er auch sonst sozusagen das Mädchen für alles ist, so stellt sich die Sachlage in einem andern Lichte dar, als früher. Will das Landgericht, will das Amtsgericht oder eine andre Stelle eine Auskunft haben, so wird das Bürgermeisteramt zur Berichterstattung aufgefordert. Handelt es sich um eine Prozeßsache, wohin wendet man sich? Ebenfalls wieder ans Bürgermeisteramt. Mit Recht kann man heute sagen: das Bürgermeisteramt ist die Stelle, wo all das Material zusammengefaßt und herausgeholt werden muß, um Erhebungen in die richtige Bahn zu leiten.

Nun haben sich aber gegenüber dieser Sachlage bei den meisten kleineren Gemeinden die Verhältnisse der Gemeindebeamten nicht gebessert, im Gegenteil. Ein Bürgermeister in einer kleinen Gemeinde hat oft sehr leicht zu tun, wenn es sich darum handelt, einem Gemeindegewerbeten den Lohn hinaufzusetzen. Als nicht selbstverständlich betrachtet man es aber manchmal, wenn es heißt: der Bürgermeister und der Ratschreiber sollen eine bessere Bezahlung haben. Ich darf ruhig sagen, hierfür fehlt manchmal das Verständnis. Die anstrengende geistige Arbeit wird draußen in den kleinen Gemeinden nicht so gewürdigt, nur für körperliche Arbeit hat man dort Verständnis. Wenn solche Lohnerhöhungen für Arbeiter notwendig sind, da greift man zu, aber wenn es sich um geistige Arbeit handelt, da fehlt das Verständnis dafür, und deshalb wird es notwendig sein, wie das auch nach dem, was wir gehört haben, in dem neuen Gesetzentwurf, den die Regierung dem Hohen Hause vorlegen will, der Fall sein wird, diesbezügliche Maßnahmen vorzunehmen. Es ist ja kein leichtes, hier feste Normen zu schaffen. Ich teile hier voll und ganz die Ansicht des Herrn Staatsministers, denn die Verhältnisse sind so verschiedenartig gelagert, daß man sie nicht in eine feste Norm bringen und kleiden kann. Aber dessenungeachtet wird es doch, wenn man mit einem guten Willen an die Sache herantritt, möglich sein, daß man weitgehende Normen aufstellt und so zu einem guten Enderfolge kommt. Ich möchte sagen: wenn man doch die Einwohnerzahl, wenn man die verschiedenen Institute wirtschaftlicher Natur, die in der Gemeinde vorhanden sind, etwas berücksichtigt, so könnte man es mindestens dem Bezirksrat überlassen, daß er alle paar Jahre oder zum mindesten überall da, wo ein Bedürfnis vorliegt, die Gehaltsverhältnisse der Gemeindebeamten einer Prüfung unterzieht, um dann sozusagen als Antragsteller vor die Gemeinde hinzutreten und zu sagen: Ihr müßt Euren Gemeindebeamten etwas mehr entgegenkommen. Sonst ist es ja immer der Bürgermeister, der der treibende Mann sein muß; er

muß auch in seiner eigenen Sache immer vorgehen, und das ist eine mißliche Sache. Ich glaube also, daß es nicht zu viel verlangt ist, wenn man bei der großen und schwierigen Arbeit, die die Gemeindebeamten, die Bürgermeister und die Ratschreiber, zu leisten haben, sie dafür auch würdig entlohnt. Es kann das der Gr. Regierung auch nicht einerlei sein, sondern sie muß sich doch auch sagen, der Bürgermeister wie der Ratschreiber darf nicht abhängig sein von der Bürgerschaft in Bezug auf seine Entlohnung, denn er muß manchmal auch einen Bericht abgeben, der gegen einen Bürger ist, und da schafft er sich keine Freunde, sondern Feinde. Man muß die Ehrlichkeit und das Bestreben einer gerechten Beurteilung würdigen, und das kann nur geschehen, wenn man ihre Gehaltsfragen auch diesbezüglich in eine geregelte Bahn bringt.

Was sonst die Rechtsverhältnisse anbetrifft, glaube ich ja, daß die Gr. Regierung hier ebenfalls dem Hohen Hause das Nötige vorlegen wird.

Ein weiterer Punkt noch ist die Hinterbliebenenfürsorge. Das ist ebenfalls ein schwieriges Problem, weil z. B. die Bürgermeister nur 9 Jahre gewählt sind und eine Wiederwahl nicht vorausgesetzt werden kann. Da eine Hinterbliebenenversorgung zu schaffen, wird ebenfalls schwer sein. Leichter allerdings ist diese zu schaffen für die Herren Ratschreiber. Aber auch hier weist das Fürsorgegesetz so große Lücken auf, daß notgedrungen hier Wandel geschaffen werden muß. Wir haben ebenfalls gehört, daß die Regierung hier Willens ist, einen Gesetzentwurf vorzulegen. Wenn man heute sieht, wie überall in der Bevölkerung das Bestreben nach sozialer Besserung vorhanden ist, so muß und darf kein Halt gemacht werden, wenn es sich um eine so wichtige Gruppe wie die Gemeindebeamten handelt. Sie sind im großen ganzen doch das Rückgrat der Staatsordnung, sie sind auch der Punkt, wo alles anprallt, sie stehen um nicht drastisch auszudrücken, manchmal zwischen Roß und Wand. Auf der einen Seite kommt die Regierung und verlangt: Das muß durchgeführt werden; auf der anderen Seite ist es wieder die Bürgerschaft, mit der sie sich doch bestreben muß in Frieden zu leben und zu fördern. Sie sind also das Bindeglied, der Durchgangsposten, und für eine solch schwierige Stellung gehört auch die Anerkennung, daß sie für diese Arbeit, die sie zum Besten nicht nur der Gemeinden, sondern auch des Staates zu leisten haben, würdig entlohnt werden.

(Schluß folgt.)

4. Versicherungswesen.

Freiwillige Beitragsleistung zur Invalidenversicherung.

Die Rechner der Einzugsstellen der Krankenkassen haben vielfach die Quittungskarten der Versicherten, welche sich freiwillig weiterversichern in Verwahrung, und von den Karteninhabern den Auftrag Marken zu kleben und den Betrag für die vorausgabten Marken einzuziehen, wie dies bei den Pflichtmitgliedern geschieht. Der Karteninhaber glaubt nun, daß seine Versicherung in Ordnung gehalten wird. Der Rechner unterläßt es aber in vielen Fällen Marken oder wenigstens genügend Marken einzukleben und der Versicherte

geht der Anwartschaft verlustig; dies ist hauptsächlich dann der Fall, wenn in der Quittingskarte sich noch Marken befinden, die für ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gelten, das zeitlich vor der Ausstellung der Karte liegt, die Marken also nachträglich entrichtet sind und sich in der Karte (für 2 Jahre) im ganzen nur 20 Marken befinden. Ein etwaiger Anspruch des Versicherten aus der Inbaldversichererung kann er also nicht erhalten. In einem solchen Falle handelt der Rechner als persönlicher Auftraggeber des Versicherten und nicht im Auftrage der Versicherungsanstalt. Wird der Versicherte wegen dieser mangelhaften Markenklebung von der Versicherungsanstalt abgewiesen, so kann er unter Umständen von dem Rechner im Wege der Zivilklage Ersatz des Schadens, der durch die fehlerhafte Klebung entstanden ist, beanspruchen.

Es empfiehlt sich daher in der zweijährigen Anwartschaftsfrist, die immer vom Tage der Ausstellung der Karte ab läuft etwas mehr als 20 Marken zu kleben. Es gibt Fälle in denen zwei Fristen nebeneinander laufen, z. B. wenn eine Karte erst nach Ablauf von 2 Jahren umgetauscht und erst dann wieder eine neue Karte ausgestellt wurde, in solchen Fällen muß für jede Frist 20 Marken entrichtet sein.

Die Markenklebung ist natürlich auch von Einfluß auf die zu erwartenden Leistungen. Je wird die Rente, weil die Steigerungssätze der höhere Beiträge verwendet werden, umso höher höheren Klassen viel größer sind, als die der anderen. Da aber Altersrente nur erhalten kann, wer 1200 Beitragswochen nachweisen kann und die Altersrente auch bei voller Arbeitsfähigkeit bezahlt wird, so empfiehlt es sich bei der freiwilligen Versicherung, wenn keine höheren Beiträge geleistet werden wollen, für jede Woche eine Marke einer niederen Lohnklasse zu kleben.

Vergleichende Darstellung der Teuerungszulagen der verheirateten „württembergischen“ Staatsbeamten gegenüber denjenigen der „badischen“.

(Von A. Müller, Geschäftsführer des Verbands badischer Krankenkassen in Wörsch).

A. Nächst dem Stuttgarter Bahnhofsbaue hatte sich der württ. Landtag am 1. März d. J. mit der größten finanzpolitischen Vorlage zu befassen, nämlich mit der „Denkschrift über die Reichung von Teuerungszulagen an Beamte usw.“ In der Denkschrift forderte nämlich der Leiter des württ. Finanzwesens — Herr Finanzminister von Bistorius — nicht weniger als 63 Millionen zur Behebung der in der Beamtenenschaft unleugbar herrschenden großen Not. Mit Ausnahme der Sozialdemokratie fand die Vorlage die Zustimmung sämtlicher Parteien und steht nun Württemberg — wie der Minister nicht ohne Genugtuung hervorhob — absolut und relativ an der Spitze der Bundesstaaten und des Reichs, ein neuer Beweis für das Bestreben der württ. Regierung, sich in der Fürsorge für die Beamten und Staatsdiener von niemand übertreffen zu lassen.

Da der mir zur Verfügung stehende Raum nicht ausreicht, um die ganze Regelung einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen, möchte

ich mich darauf beschränken, lediglich die Bezüge der verheirateten Beamten darzustellen. Die Zulage scheidet sich in Gehaltzulage und Beihilfe.

Die Gehaltzulage beträgt jährlich:

		Bad. Gehaltstarif (der Gehaltsordnung)		
in Abteilung	I	J. K.	=	700 M
"	"	II	=	850 M
"	"	III	=	1000 M
"	"	IV	=	1150 M
"	"	V	=	1300 M
"	"	VI	=	1400 M

Außerdem f. jed. Kind
unt. 16 Jahren 100 M

Die Beihilfe beträgt jährlich

bei einem Einkommen	für den Beamten selbst	für jedes Kind unter 16 Jahr.
bis 3000 M	250 M	100 M
von 3001 bis 4500 M	200 "	100 "
" 4501 " 6000 "	150 "	75 "
" 6001 " 7200 "	135 "	50 "

Es erhält also z. B. ein Beamter bei 3 anzurechnenden Kindern in Württemberg folgende Teuerungszulage mit Beihilfe:

wenn es sich handelt um einen Unterbeamten im Gehaltsbezug bis 3000 M	=	1550 M
mitt. Beamten " " von 3200 M	=	1755 "
höh. Beamten " " " 4200 M	=	2055 "

B. In Baden wurde durch Staatsministerialentschließung — in Übereinstimmung der beiden Kammern — vom 23. März 1918 (Staatsanzeiger Nr. 72) mit Wirkung vom 1. 2. 18 eine Erhöhung der Kriegszulage um 180 M. vorgenommen und betragen nach dem nunmehrigen Stande die Kriegszulagen:

der Gehaltsabteilung	J. K. (württ. I)	=	540 M
"	H. G. (" II)	=	630 "
"	F. (" III)	=	630 "
"	E. (" IV)	=	720 "
"	D. (" V)	=	720 "
"	C. B. (" VI)	=	810 "

Für die Kinder erhöht sich also diese Zulage nicht wie in Württemberg!

Die Beihilfe ist verschieden, je nachdem es sich um „Beamte“ oder Bedienstete handelt. Im Sinne dieser Regelung gilt: als „Beamte“, wer etatmäßig angestellt ist, als „Bediensteter“, der nicht etatmäßige Beamte und Arbeiter.

Es muß demnach auch bei der Beihilfe auseinander gehalten werden, ob es sich um einen „Beamten“ oder „Bediensteten“ in obigem Sinne handelt. Die Beihilfe beträgt nämlich monatlich, wenn es sich handelt

1) um einen Beamten:
bei einem Einkommen von / bis

	bis 1800 M	1801 bis 2400 M	2401 bis 3600 M	3601 bis 4500 M	über 4500
	monatlich				
ohne Kinder	14	12	10	8	—
mit 1 Kind	20	18	16	14	10
" 2 Kindern	27	25	23	21	17
" 3 "	35	33	31	29	25
" 6 "	65	63	61	59	55
" 10 "	119	117	115	113	109

2) um einen Bediensteten:
bei einem Einkommen von / bis
bis 2100/2101 bis 2700/2701 bis 3900/3901 bis 4800/über 4800
genau die Sätze wie nach Abteilung 1.

In Baden erhält also z. B. ein Staats-
angestellter bei 3 anzurechnenden Kindern Kriegs-
teuerungszulage samt Beihilfe jährlich:

wenn es sich handelt um einen
Unterbeamten (JK) Gehaltsbezug bis 3000. M = 912. M
mittl. Beamten (G) " " von 3200. M = 1002. M
höh. Beamten (D) " " 4200. M = 1068. M

C. Im Vergleich zu Württemberg erhält we-
niger:

der badische Unterbeamte = 638 M
" " Mittelbeamte = 758 "
" " höhere Beamte = 987 "

Nehmen wir bei obigem Beispiel eine anzu-
rechnende Kinderzahl von 6 an, so ergibt sich
folgendes Bild:

Es erhält jährlich: in Baden Württemberg mithin in
der Unterbeamte 1272. M 2150. M 878. M
der Mittelbeamte 1662 " 2310 " 948 "
der höhere Beamte 1428 " 2610 " 1182 "

Es liegt mir ferne, hiermit gewissermaßen die
badischen Staatsbeamten aufzureizen, sich um Ver-
besserung der Teuerungszulagen zu bemühen. Ich
wollte damit lediglich an Hand von Beispielen zei-
gen, daß Baden gegenüber Württemberg in dieser
Hinsicht noch weit zurück ist, obwohl die Lebens-
haltung nachgewiesenermaßen bedeutend billiger ist.
Aber auch Bayern und Preußen sowie das Reich
haben die Teuerungszulagen weit besser geregelt
wie Baden. Immerhin sollte die bad. Staats-
regierung und die Landstände dieser
Frage erhöhte Bedeutung beimessen,
wenn es nicht wahr werden soll, daß
die Beamten verschulden oder ver-
armen. Der Krieg hat uns gezeigt, daß Aus-
gaben, die absolut nötig sind, auch gemacht werden
können. Hier handelt es sich aber um wirklich
nötige Ausgaben, wenn nicht ein Stand, dessen
unberührtes Fortbestehen im höchsten Interesse des
Staats liegt, in seinen Grundfesten erschüttert
werden soll. Dasselbe trifft bei den Ge-
meinde- und Krankenkassenbeamten zu.
Die Gemeinden und andern öffentlichen Verbände
halten sich eben in dieser Frage auch möglichst
an die Sätze, die der Staat seinen Beamten ver-
willigt. In Württemberg erhalten die Ge-
meinde- u. Krankenkassenangestellten
dieselben Bezüge wie die Staatsbe-
amten. So kam es kürzlich vor, daß ein Ober-
versicherungsamt sich auf den Standpunkt stellte,
eine Teuerungszulage von 900 M. sei für einen I.
Geschäftsleiter einer größeren Krankenkasse im
Vergleich zu den staatlichen Sätzen zu hoch und
könne die notwendige staatliche Genehmigung hier-
zu nicht erteilt werden. Ich gebe mich aber der
Hoffnung hin, daß fragl. Oberversicherungsamt auf
abermahlige Vorstellung des betr. Kassenvorstands
im Hinblick auf die kürzlich erfolgte obige Neu-
regelung nicht auf seinem früheren Standpunkt be-
stehen bleibt. Daraus geht für die Angestellten
der Krankenkassen und der Gemeinden aber her-

vor, daß auch sie ein großes Interesse haben müs-
sen, in welcher Weise der Staat seinen Beamten
diese schwere Kriegszeit finanziell erleichtern hilft,
wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, vielleicht
noch schlechter weg zu kommen als die Staatsbe-
amten.

Soeben geht nun durch die Tagespresse, daß
die Kriegszulage der Beamten ab 1. 7. 18
etwas erhöht werden soll und zwar soll erhalten:

Abt. J. K. = 600 M (bisher 540); H. G. =
700 M (bisher 630); E. D. = 800 M (bisher 720);
C. B. = 900 M (bisher 810).

Außerdem (was sehr wichtig ist) für jedes
Kind 10 Prozent Zuschlag. Die sog. Teuerungszu-
lässe (nämlich Baden, Freiburg, Heidelberg, Karls-
ruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim und Str.
Blasien) sollen überdies noch einen Zuschlag von
20 Prozent erhalten. Damit werden nunmehr
wenigstens die Sätze bezahlt, die das Reich be-
reits seit 1. 4. 18 gewährt. Aber auch darnach
sind die bairischen und württembergischen Sätze
noch um ein wesentliches höher. M.c.

B. 4. 5. 18.

6. Sonstiges.

Stadt Effenburg.

Die Sitzung des Bürgerausschusses vom 26. März
1918 hatte eine reichhaltige Tagesordnung zu be-
wältigen. Die Mietsverhältnisse über die Militär-
baulichkeiten fanden eine neue Regelung dahin,
daß die Heeresverwaltung auf 1. April 1918 die
bauliche Unterhaltung selbst übernimmt und an-
stelle der seitherigen 6-prozentigen Verzinsung des
Baukapitals nur noch eine 5-prozentige leistet,
daneben aber 4 Prozent der Grunderwerbskosten
als jährlichen Mietzinszuschlag vergütet. — Die
Verbrauchssteuerordnung auf Bier mußte mit
geänderten Verhältnissen in der Biererzeugung in
ihren Erhebungssätzen eine Aenderung erfahren,
indem nur noch 30 Pfg. (statt 65 Pfg.) als Ver-
brauchssteuer erhoben werden sollen.

Im Interesse der Besserung der Rentabilität
des Elektrizitätswerkes und des Schlachthofs wurde
beschlossen, bei ersterem vom laufenden Jahre bis
auf Weiteres von der Gewährung eines Ver-
brauchsrabattes abzusehen, bei letzterem eine
mäßige Erhöhung einzelner Gebührensätze eintre-
ten zu lassen.

Weitere Beschlüsse bezogen sich auf die Um-
wandlung einer seitherigen Hilfslehrerstelle an der
Gewerbeschule in eine (fünfte) etatmäßige Ge-
werbelehrerstelle, auf die Verwendung von 23 000
M. Sparkassenüberschüsse hauptsächlich für Kriegs-
fürsorge und Ausgestaltung des Ehrenfriedhofs und
auf die Erweiterung der stadträtlichen Kompetenz
in bezug auf Verpachtung kleinerer Grundstückspar-
zellen mit Pachtzinseinnahmen von nicht über 50
M. in Gemäßheit des Par. 127 Abs. 2 der Städte-
ordnung. — Den Schluß bildete die Verkünd-
ung der 1914er Stadtrechnung mit ihren 12 Neben-
rechnungen.

Zusatz. In der letzten Sitzung des Bür-
gerausschusses konnte Bürgermeister Dr. Zierau
die erfreuliche Mitteilung machen, daß der Ge-
meindevoranschlag sich in solchen Grenzen bewege,

daß an eine Umlageerhöhung nicht herangetreten werden müsse. Auch die Vorlage der Kommunalverbands-Rechnungen ist gewünscht worden. Man hofft, daß die nächste Bürgerausschüttung sich mit den Rechnungsvorlagen der letzten zwei Jahre beschäftigen kann.

Freiburg. Die Stadt Freiburg will am Schluß des Krieges eine allgemeine Chronik der Stadt während des Krieges veröffentlichen. Die Stadt hat jetzt das statistische Amt in Verbindung mit dem Archivamt beauftragt, mit der Zusammenstellung und Bearbeitung des Materials für eine allgemeine Wirtschaftsgeschichte der Stadt Freiburg während des Krieges 1914 alsbald zu beginnen.

Familienunterstützung betr.

Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Februar 1917 (Armee-Berordnungsblatt S. 119) ist bestimmt, daß an Stelle der bisher gezahlten Vermittlungs-Zuwendungen Versorgungsgebühren bzw. Vorschüsse auf diese gewährt werden sollen. Bei Erlass vor zu der Kabinettsorder ergangenen Ausführungsbestimmungen ist dann ausgegangen, daß die Vorschüsse in der Regel in voller Höhe der Versorgungsgebühren zur Anweisung gelangen und nur ausnahmsweise, z. B. wenn Zweifel über die Zahl der versorgungsberechtigten Kinder bestehen, hinter diesen zurückbleiben.

Solche Vorschüsse sind als Hinterbliebenenbezüge anzusehen. Demgemäß ist die Zahlung der Familienunterstützungen von dem Zeitpunkt der Gewährung der Vorschüsse ab einzustellen.

Sollten in einzelnen Fällen die Vorschüsse als nicht ausreichend zu erachten sein, um die Bedürftigkeit zu heben, so wird es keinem Bedenken unterliegen, die Angehörigen der Vermitteten noch im Wege der Kriegswohlfahrtspflege zu unterstützen.

Durch § IV Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen zu der allerhöchsten Kabinettsorder sind die zuständigen militärischen Stellen angewiesen, die Versorgungsverbände von der Gewährung der Vorschüsse rechtzeitig zu benachrichtigen. Diese sind dadurch in die Lage versetzt, wegen der Einstellung der Zahlung von Familienunterstützungen rechtzeitig das Weitere zu veranlassen.

(M. d. Z. v. 27. 3. 1918, Nr. 15155.)

10 Milliarden Familienunterstützungen.

Die Aufwendungen des Reiches an Unterstützungen für die Familien der zum Heeresdienst eingezogenen Mannschaften haben im Laufe der Kriegszeit sich andauernd, und besonders nach den wiederholten Erhöhungen der Monatsätze erheblich gesteigert. Im ganzen sind bisher seitens des Reiches mehr als 10 Milliarden Mark an Familienunterstützungen geleistet worden.

Die Zulagen zu den Invaliden- u. Unfallrenten die zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 in Aussicht genommen worden sind, werden voraussichtlich auch weiter gewährt werden,

da die Forderung, die der Anlaß für die Gewährung dieser Zulagen ist, aller Voraussicht nach auch nach dem 31. Dezember 1918 nicht behoben sein dürfte. Es besteht demgemäß die Absicht, im Wege der Gesetzgebung eine Weiterzahlung der Zulagen über den 31. Dezember 1918 hinaus herbeizuführen.

Die Vorschüsse der Gemeinden.

Bekanntlich erlegt die badische Regierung die Mindestbeträge der Familienunterstützungen vorschüsslich. Dadurch nimmt sie den Versorgungsverbänden die Sorge für die Geldbeschaffung und die Last der Verzinsung ab. Seit Kriegsausbruch bis zum 1. Oktober v. J. beläuft sich die vom Staat den Gemeinden vorgeschossene Summe unter Berücksichtigung der inzwischen vom Reich erlegten 28,5 Millionen Mark auf weit über 100 Millionen Mark und die hierfür erwachsenen Zinsen ohne Zinseszinsen auf über 8,5 Millionen Mark. Nach dem Stand der Vorschüsse auf 1. Oktober v. J. beträgt der Zinsaufwand 565 897 Mark monatlich, wozu allmonatlich rund 29636 Mark neu hinzukommen.

Die Sicherung der Kassen betr.

Bei der gegenwärtig herrschenden Unsicherheit der Verhältnisse ist es Zeitungsnachrichten zufolge in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß in Verwaltungsgebäude eingebrochen worden ist und Werte in hohem Betrage gestohlen worden sind. Es ist daher dringend geboten, daß für die sichere Verwahrung der Stiftungsgelder und sonst aufbewahrter Wertstoffe und Wertpapiere gesorgt wird, damit nicht bei etwaigen Verlusten die Stiftungsbehörden und sonstigen Stiftungsbeamten haftbar gemacht werden müssen.

Hinsichtlich der Stiftungsgelder verweisen wir auf unseren Erlass vom 11. Januar 1917, Nr. 421, Zahlungsmittel betr., wonach nur die unbedingt erforderlichen Bargelder in der Stiftungskasse verbleiben und alle nicht nötigen Beträge tunlichst rasch den Geldinstituten (Sparkassen) zugeführt werden sollen.

Wo das Verbleiben höherer Beträge in der Kasse nicht zu umgehen ist oder öfters, etwa durch Kapitalheimzahlungen und dergl., höhere Kassenbestände sich ergeben, wird es sich empfehlen, kleinere diebstahlsichere Kassenschränke für die Stiftungsrechner anzuschaffen.

(Erlass Gr. Verwaltungshofs vom 20. 3. 18, Nr. 1964.)

Bargeldloser Zahlungsverkehr.

Der unterm 20. Februar 1918 ausgegebene Bericht der Sparkasse Durlach sagt über den bargeldlosen Verkehr:

Der für unsere wirtschaftlichen Verhältnisse so wichtige bargeldlose Zahlungsverkehr wurde im Berichtsjahre durch Einführung des Sparkassen-Giroverkehrs weiter gefördert, dessen Teilnehmerzahl auf Jahreschluß 218 betrug, wozu noch 99 Scheckkontoinhaber kommen. Im Giro- und Scheckverkehr betrug die Gutschriften in 6007 Posten 7342 224,16 M. und die Laßschriften in 8985 Posten 6 788 691,10 M. Daueraufträge zur Zahl-

ung von Steuern, Umlagen, Gas- und Wasserrechnungen, Krankenkassenbeiträge, Hypothekenzinsen u. dgl. haben 132 Kontoinhaber erteilt. Die bisherige Entwicklung des Sparkassen-Giroverkehrs hat gezeigt, daß die Sparkassen vermöge ihrer Bedeutung für den allgemeinen Geldverkehr in besonderem Maße geeignet sind, den bargeldlosen Zahlungsverkehr in wirksamer Weise zu fördern. Es mag daher auch an dieser Stelle der Anschluß an den Giroverkehr der städtischen Sparkasse erneut empfohlen werden, da derselbe nicht nur einer vaterländischen Pflicht entspricht, sondern erhebliche wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt. Einmal werden durch den Giroverkehr die Zahlungsverpflichtungen verbilligt, da die Sparkasse alle Zahlungen, auch regelmäßig wiederkehrende, wie Steuern, Umlagen, Versicherungsbeiträge, Gas- u. Wasserrechnungen, Miet- und Hypothekenzinsen usw., kostenlos ausführt. Sodann wird durch die Beugung des Giroverkehrs viel wertvolle Zeit erspart, die sonst durch weite Wege zu der betreffenden Kasse, durch unbequemes Warten, durch Geldwechseln und dergleichen mehr, verloren geht. Ein weiterer Vorteil ist darin zu erblicken, daß Geldbeträge, die andernfalls zu Hause zinslos aufbewahrt wurden, durch die Anlegung eines Girokontos der sofortigen Verzinsung zugeführt werden.

Der Kontoinhaber genießt ferner den Vorzug, daß er der sicheren Aufbewahrung seines Geldes enthoben ist und jederzeit aus den Büchern der Sparkasse den Nachweis der Zahlung erbringen kann, auch wenn eine anderweitige Quittung nicht mehr vorhanden ist.

Die Zahl der Beamten, die ihre Bezüge an die städtische Sparkasse überweisen lassen, ist erfreulicherweise auf 130 gestiegen; ein Beweis dafür, daß auch in den Kreisen der Festbesoldeten die Vorzüge des Giroverkehrs in immer größerem Umfang erkannt werden.

Es haben 1917 betragen die im Giroverkehr erledigten Posten (Gut- und Lastschriften) 10 348 mit 5 300 000 M. und die im Scheckverkehr erledigten Posten 4650 mit 8 960 000 M. Wei 25 Mill. Einlagen am 1. Januar 1918 hat 1917 der Verwaltungsaufwand betragen und zwar Gehalte rund 23 000 M. und sonstiger Verwaltungsaufwand 14 500 M. Der Gesamtumsatz bei der Kasse ist von rund 30 Mill. im Jahre 1914 auf rund 84 Mill. Mark im Jahre 1917 gestiegen.

Irrtümer bei Beamten-Gehaltszahlungen.

Die Fälle, daß die auszahlende Kasse sich bei der Berechnung des Beamtengehalts irrt, mögen in regelmäßigen Zeiten selten sein. Jetzt im Kriege, wo häufig die Vorschriften über die Anrechnung der Militärbesoldung auf den Zivilgehalt hereinspielen, kommt es ziemlich oft vor, daß dem Beamten ein höherer oder niedrigerer Gehalt ausgezahlt wird als ihm rechtlich zukommt.

Wird dem Beamten ein niedrigerer Gehalt gezahlt als ihm gebührt, so ist die Rechtslage einfach. Der Beamte wendet sich an die Kasse, macht den Betrag, um den er durch das Versehen des Kassenbeamten verkürzt wurde, geltend und wird hierauf in der Regel den vorenthaltenen Rest erhalten. Wir können dabei zwei Fälle unterscheiden.

Einmal den Fall, daß die Kasse den Gehalt falsch berechnet und den falsch berechneten Betrag ausgezahlt hat. Nehmen wir an, ein Beamter hat bis zum ersten Mai 1917 monatlich 300 M. bezogen, vom 1. Mai 1917 an rückt er um 50 M. im Monate vor, sodaß er von diesem Tag an 350 Mark im Monate zu erhalten hätte. Die Kasse hat die Borrückung aber übersehen und hat dem Beamten, der sich auch nicht genau über seine Gehaltsverhältnisse unterrichtet hat, für Mai noch einmal 300 M. gezahlt. Nachträglich wird der Beamte auf seine höheren Ansprüche aufmerksam und verlangt die vorenthaltenen 50 M. Er wird in der Regel ohne jede Schwierigkeit seine Forderung erfüllt bekommen; denn er hat ja nur 300 M. quittiert. Weigert sich die Kasse, seinen Anspruch zu befriedigen, so ruft er die höhere Finanzinstanz an, äußersten Falles steht ihm auch in den meisten Bundesstaaten der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Der andere Fall, der sich bei zu geringer Gehaltszahlung begeben kann, ist der, daß die Kasse den richtigen Gehalt zahlen wollte, der Beamte auch den richtigen Gehalt quittiert hat, die Kasse aber aus Versehen einen zu geringen Betrag ausgehändigt hat. Der Beamte hat also z. B. 300 M. zu erhalten, bestätigt auch den Empfang dieses Betrages, die Kasse zahlt aber irrtümlich, ohne daß der Beamte es merkt, einen 20 M.-Schein zu wenig aus. Hier ist gleichfalls klar, daß der Beamte die 20 M., die er zu wenig bekommen hat, nachträglich erhalten muß, nur kann ihm manchmal die Erbringung des Beweises Schwierigkeiten bereiten. Denn er hat ja den Empfang von 300 M. quittiert, und die Kasse wird sich zunächst auf dieses formelle Recht stützen. Ergibt sich bei dem Kassensturz ein Mehr von 20 M., so wird sie den Betrag dem Beamten erzeigen; ergibt sich aber durch irgendwelche Umstände dieses Mehr nicht, so wird der Beamte schwer um sein Recht kämpfen müssen. Doch handelt es sich hier eben um eine reine Beweisfrage. An sich hat der Beamte selbstverständlich den Anspruch auf die 20 M.

Rechtlich verwickelter liegt der Fall, daß einem Beamten mehr Gehalt gezahlt wird, als ihm gebührt. Das kann auf verschiedene Weise vorkommen. Es nimmt z. B. die Kasse zu früh eine Borrückung an, oder sie zahlt den Gehalt für einen Monat aus, in dem der Beamte wegen Diensthebung die Stelle nicht mehr bekleidet, oder sie will den richtigen Gehalt auszahlen, leistet aber aus Versehen einen zu hohen Betrag. Insbesondere gehören hierher auch die Fälle, daß die Kasse nichts von der militärischen Einberufung oder der Offiziersbeförderung des Beamten weiß und daher den Zivilgehalt unverkürzt verabfolgt. Gerade diese letzten Fälle sind in der jetzigen Zeit von erheblicher Bedeutung und die Frage, ob und in welchem Umfange der Beamte den zuviel bezogenen Gehalt zurückgeben muß, hat in Beamtenkreisen besonderes Interesse hervorgerufen.

Bei der Erörterung, ob der Beamte zuviel empfangenen Gehalt dem Staate oder der Gemeinde erzeigen muß, wollen wir zunächst den Fall betrachten, daß dem Beamten bekannt war, daß er zuviel erhalte. Es wird z. B. einem Beamten, der vom 1. Juli 1917 an zum Leutnant befördert wurde, vom Zahlmeister eigens bemerkt, daß er zukünftig keinen Anspruch mehr auf den

vollen Zivilgehalt habe, sondern nur noch einen kleinen Teil. Er erkundigt sich auch noch bei Kameraden und erfährt dort, wieviel Zivilgehalt ihm künftig noch zusteht. Trotzdem nimmt er den ganzen Zivilgehalt, den ihm irrtümlich die Kasse weiter zahlt, noch drei Monate an. Danach stellt sich der Irrtum heraus, und er soll das zuviel Bezogene ersehen. Hier weist uns schon unser Billigkeitsgefühl auf die richtige Entscheidung hin. Der Beamte, der trotz Kenntnis seiner geringeren Ansprüche den Irrtum der Kasse ausnützte und hinterhältig den ihm, wie er weiß, nicht zustehenden Betrag sich zu eigen macht, muß nun auch die Folgen seines Verhaltens tragen und das zuviel Empfangene zurückgeben. Er kann sich nicht etwa darauf berufen, daß er das Geld nicht mehr hat, daß er es bereits verausgabt hat. Der bösgläubige Empfänger eines aus Irrtum zu hoch bemessenen Gehalts muß also unter allen Umständen der Kasse den Schaden, den er ihr durch sein arglistiges, gegen Treu und Glauben verstößendes Verhalten zugefügt hat, ersehen.

Ganz anders liegt die Sache, wenn der Beamte gutgläubig war, wenn er also gemeint hat, der höhere Gehalt, den ihm die Kasse auszahlte, stehe ihm zu. Diese Fälle kommen in der Praxis naturgemäß am häufigsten vor. An sich besteht allerdings auch dann, wenn dem Beamten unbekannt war, daß er auf den Gehalt, den ihm die Kasse auszahlte, ganz oder zum Teil keinen Anspruch hatte, ein Rückforderungsrecht des Staates oder der Gemeinde auf das zuviel Empfangene. Denn der Beamte hat ja in soweit etwas ohne Rechtsgrund erhalten, er ist — wie das Gesetz sagt — „ungerechtfertigt bereichert“. Der gutgläubige Empfänger kann aber, wenn er inzwischen das zuviel Bezogene verbraucht hat, einwenden, daß er zur Rückgabe nicht mehr im Stande sei, weil er das zuviel Empfangene nicht mehr habe, weil er also nicht mehr bereichert sei. Ist dieser Einwand richtig, ist tatsächlich die Bereicherung inzwischen bei ihm weggefallen, so besteht für ihn keine Rückgabepflicht mehr.

Die Frage, ob eine Bereicherung noch vorliegt, ist allerdings im Einzelfalle häufig nicht so leicht zu entscheiden. Nehmen wir an, einem Beamten, der bisher 400 M. Zivilgehalt im Monat bezog, wird aus Versehen der Kasse auch nach seiner Beförderung zum Leutnant noch 3 Monate der ganze Zivilgehalt ausgezahlt, während er tatsächlich nur noch 183 M. im Monat zu erhalten hätte. Er verwendet die Mehreinnahme nicht völlig zur Bestreitung von Lebensbedürfnissen, sondern legt jeden Monat 200 M. zurück. Er hat also nach 3 Monaten 600 M. erspart. Dem Ansprüche der Kasse auf Rückgabe des während der 3 Monate zuviel bezogenen Betrags von $3 \times (400 - 183) = 651$ M. kann er nicht entgegensetzen, er sei nicht mehr bereichert; denn er hat ja von dem zuviel Empfangenen noch 600 M. in seinem Vermögen. In diesem Umfange muß er also das Rückforderungsverlangen der Kasse befriedigen. Die Rückgabe des Restes von 51 M. kann er verweigern, weil er um diesen Betrag nicht mehr bereichert ist.

Oder setzen wir den Fall, daß der betreffende Beamte im Monate zwar nicht 200 M. zurücklegt, aber jeden Monat an einer Schuld von 1000 M. den Betrag von 200 M. abzahlt. Hier hat er den Betrag von 600 M. allerdings nicht mehr in Natur

in Händen, er ist aber trotzdem noch bereichert. Denn er hat ja jetzt 600 M. weniger Schulden. Auch hier ist er zur Rückleistung der 600 M. verpflichtet.

Es könnte auch möglich sein, daß der Beamte das zuviel Erhaltene nicht zurücklegt, auch nicht zur Bestreitung von Verbindlichkeiten verwendet hat, daß er aber damit Anschaffungen gemacht hat, die noch vorhanden sind. Er hat z. B. ein Gemälde, einen wertvollen Ring, ein Klavier gekauft. Auch hier liegt noch eine Bereicherung vor, zwar nicht in Gestalt des baren Geldes, das der Beamte seinerzeit zuviel empfangen hat, aber in Form der Gegenstände, die er mit dem Gelde gekauft hat.

Die meisten Fälle werden aber anders gelagert sein. In den meisten Fällen wird der Beamte den höheren Betrag den er bekommen hat, in einer Weise verbrauchen, daß zur Zeit der Rückforderung seitens der Kasse eine sichtbare Wirkung, ein greifbarer Ersatz des zuviel Empfangenen nicht mehr vorhanden ist. Der Beamte wird durch den höheren Bezug von selbst auch in seinen Lebensansprüchen in die Höhe gehen und so Ausgaben machen, die er bei einem geringeren Gehalt unterlassen hätte. Er wird in der Regel den höheren Bezug als willkommenen und ersehnten Anlaß nehmen, die einengende Fessel der bedrängten Verhältnisse, in denen er bisher lebte, etwas zu lockern. Er wird sich und den Seinen einzelne bescheidene Genüsse des Leibes und des Geistes gönnen, auf die er bisher verzichten mußte und wird so, wenn die Kasse ihren Rückforderungsanspruch erhebt, zwar „bereichert“ sein um die Erinnerung an kleine Lebensfreuden, nicht aber um materielle Güter.

Der Beamte, der infolge irgend eines Versehens der Kasse — insbesondere wegen Nichtbeachtung der Vorschriften über die Anrechnung der Militärbesoldung auf den Zivilgehalt — gutgläubig einen zu hohen Gehalt empfangen hat, ist also dann, wenn er das zuviel Bezogene zur Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse verausgabt hat, zur Rückstattung nicht verpflichtet. Dabei macht es keinen Unterschied, in welcher Weise er das zuviel Empfangene ausgegeben hat. Nur darf er damit keine Schulden bezahlt oder Anschaffungen gemacht haben, die noch in seinem Vermögen vorhanden sind.

Die Verwendung von Krankenkassenmitteln für den Besuch von Versammlungen.

Wenn eine Krankenkassenversammlung herannah, pflegt sich im Kreise mancher Kassenvorstände ein starker Wissensdrang bemerkbar zu machen, der nur durch den Besuch der Versammlung befriedigt werden kann. Wir kennen einen Fall, wo fünf Vorstandsmitglieder eine auswärtige Versammlung besuchten, den Verwalter aber, für den die Teilnahme von besonderer Bedeutung war, hatte man zuhause gelassen. Es wurden damals schöne Vorträge gehalten, zum Teil aber von solcher Länge, daß einfache Leute dem Gedankengange nicht zu folgen vermochten; für solche war der Gewinn der Reise mehr auf geographischem und kulinarischem, als auf dem Gebiete des Krankenkassenwesens zu suchen. Die Zeiten, in denen Vergnügungstreisen auf Kosten der Krankenkassen unternommen werden konnten, sind jedoch vorüber, denn

der § 363 R.V.D. läßt die Verwendung von Kassennitteln zum Besuch von Versammlungen nur nach den Bestimmungen der obersten Verwaltungsbehörde und nur insoweit zu, als die Versammlung den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung dienen sollen. Und § 10 der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1913 bestimmt hierzu und zu § 414 R.V.D.:

„Sofern die Kasse einem Verband zur Förderung des Krankentassenwesens angehört, dürfen bis auf weiteres für den Besuch von Versammlungen dieses Verbandes, die den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung dienen sollen, Kassennittel zur Deckung solcher Kosten verwendet werden, die durch die Entsendung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten sowie eines Angestellten sich ergeben.“

Diese „bis auf weiteres“ erteilte Genehmigung muß als sehr liberal bezeichnet werden. Der Direktor des gemeinsamen Oberversicherungsamtes in Gera, Regierungsrat Krause vertritt in einem in der Zeitschrift „Die Betriebskrankenkasse“ (9. Jahrgang Nr. 18) veröffentlichten Aufsatz die Ansicht, daß abgesehen von besonderen Fällen, die Entsendung eines Vertreters der Absicht des Gesetzes entspreche, der Ausspruch ist von allgemeinem Interesse, wir wollen deshalb näher darauf eingehen.

Der Verfasser stellt seinen Ausführungen die betr. Stelle der Regierungsbegründung zur R.V.D. voraus, welche lautet:

„Der Abj. 2 des § 372 (d. i. 36.) des Gesetzes) nimmt zu einer Frage Stellung, die bereits wiederholt Streit veranlaßt hat. Die Zahl der Kongresse und ähnlicher Veranstaltungen hat in neuerer Zeit auf allen Gebieten und in einer Weise zugenommen, die kaum überall dem berechtigten Bedürfnis entspricht. Wenn der Entwurf es gleichwohl grundsätzlich gestattet, Kassennittel zum Besuchen derartiger Versammlungen zu verwenden, so darf er dies nur unter einer bestimmten Voraussetzung tun. Der hauptsächlichste Grund der Veranstaltung muß sich auf die Förderung von Angelegenheiten richten, die sich auf die reichsgesetzliche Krankenfürsorge beziehen oder sie doch unmittelbar berühren. Im übrigen wird auch davon auszugehen sein, daß die Kosten selbst aus dem Verlauf und dem Ergebnisse der Versammlung für die Zwecke der eigenen Verwaltung Nutzen ziehen kann. So würde es beispielsweise nicht gerechtfertigt sein, wenn eine kleine Kasse, deren Mittel gerade nur die gesetzlichen Regelleistungen decken, eine Tagung besichtigen wollte, die sich lediglich mit der zweckmäßigsten Art befassen soll, wie große, kostspielige Heilanstalten herzustellen sind. Auch in der Zahl der entsandten Vertreter muß Maß gehalten werden; nur in seltenen Fällen wird ein Bedürfnis dafür anerkannt werden können, daß eine einzelne Kasse mehr als einen Vertreter schickt. Allgemein für das Reich gültige Vorschriften lassen sich im Entwurfe bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht aufstellen; vielmehr wird die nähere Regelung zweckmäßiger den obersten Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten überlassen.“

Weiter wird ausgeführt:

Was zunächst den Begriff der Verwendung an-

belangt, so dürfen Kassennittel weder direkt noch indirekt zum Besuche nicht gestatteter Versammlungen verwendet werden. Eine direkte Verwendung würde vorliegen, wenn die Kasse selbst die Kosten ihren Vertretern erstattet, eine indirekte Verwendung aber in Frage kommen, wenn ein Dritter, an welchen die Kasse steuert, z. B. ein Kassenverband oder eine Kassenvereinigung der in § 414 R.V.D. gedachten Art, diese Beiträge, seien sie nun aus früheren Beiträgen aufgespart oder laufend zugesteuert, ganz oder teilweise benutzt, um die Kosten der Abgeordneten zu bezahlen; wenn also beispielsweise ein Kassenverband oder eine Kassenvereinigung die von den Kassen durch feste Jahresbeiträge oder im wechselnden Umlageverfahren aufgebrauchten Gelder, die ja an sich nun nicht mehr Gelder und Mittel der Kasse, sondern Mittel des Verbandes und der Vereinigung sind, dazu verwenden wollte die Kosten des Besuchs der Abgeordneten zu ersetzen. Hierin würde eine offenbare, nicht statthafte Umgehung des § 363 Abs. 2 R.V.D. zu erblicken sein, die genau so zu behandeln ist, wie die direkte Zahlung durch die Kasse selbst.

Die Ausführungen über den Begriff der gesetzlichen Zwecke der Krankenversicherung ergeben weiter, worum es sich beim Besuche von grundsätzlich zur Besichtigung auf Kassenkosten zugelassenen Versammlungen handeln muß. Es müssen dabei regelmäßig Dinge zur Sprache kommen, die eine Maßnahme der Kassenverwaltung sofort oder später zur Folge haben sollen. Und wie jeder Verwaltungsakt der Kasse nur dann gerechtfertigt ist, wenn er entweder direkt auf gesetzlicher Vorschrift beruht oder doch im Rahmen des Gesetzes und der Satzung zulässig und für die Kasse von Vorteil ist, so ist auch in jedem Einzelfall für den Besuch der grundsätzlich zur Besichtigung aus Kassennitteln zugelassenen Versammlungen erforderlich, daß die Kasse davon Vorteil hat oder doch haben kann, daß der Besuch im Interesse der Kasse selbst erfolgt, daß, wie die Begründung sagt, „die Kasse selbst aus dem Verlaufe und dem Ergebnisse der Versammlung für die Zwecke der eigenen Verwaltung Nutzen ziehen kann.“ Nur soweit erkannte auch das frühere Recht die Befugnis zur Besichtigung von Kongressen an. Mit Entscheidung vom 12. Dez. 1907 hat dies das Kammergericht und mit Verordnung vom 7. März 1908 das Sächsische Ministerium des Innern anerkannt, indem sie aussprachen: „Die Kosten der Besichtigung von Kongressen dürfen aus Mitteln der Krankenkasse gedeckt werden, falls durch die Teilnahme an solchen Kongressen eine Förderung der den Kassen durch das Gesetz zugewiesenen positiven Aufgaben zu erwarten ist oder die auf der Tagung zur Verhandlung kommenden Fragen gerade für die besichtigende Kasse von praktischer Bedeutung sind und die Kongressbesichtigung auch nach den sonstigen Verhältnissen der Kasse (Mitgliederzahl, finanzielle Lage) sich rechtfertigt; und ähnlich hat sich das Preussische Ministerium, Abt. für das Innere, ausgesprochen, wenn es sagt: Zu den Verwaltungskosten einer Krankenkasse gehören auch Reisekosten für die Entsendung von Vertretern zu Versammlungen und Kongressen, auf denen in der Hauptsache die gesetzlichen Aufgaben der Kasse und ihrer Organe behandelt werden. Ueber den Umfang

der Beschickung der Versammlung — durch einen oder mehrere Vertreter — und über die Auswahl der Vertreter entscheiden die Kassenorgane selbstständig, ohne an Anordnungen der Aufsichtsbehörden gebunden zu sein; nur kann die letztere fordern, daß die Ausgaben sich in angemessener Höhe halten und der Vermögenslage der Kasse entsprechen.

Hiernach wird der Besuch von Versammlungen auf Kosten der Kassen als zulässig bezeichnet über:

Herstellung von Heilanstalten und Genesungsheimen, insofern die Kasse daraus Nutzen ziehen kann; Allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung;

Beziehungen zu den Kassenangestellten, Ärzten, Zahnchirurgen, Apothekern, Heilbedienten, Krankenwärtern, Masseuren, Hebammen, Arznei- und Heilmittelhändlern;

Feststellung von Grundjagen für die Ueberwachung der Kranken, gegenseitige Gewährung von Krankenhilfe unter Krankenkassen, gemeinsamen Bezug gewisser Heilmittel.

Als den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung dienend sind auch anzusehen Versammlungen der Mitglieder eines nach § 414 R.V.O. bestehenden Verbandes, der den allgemeinen Zwecken der Krankenhilfe dient, soweit die Versammlungen die Ausübung der dem Verbands obliegenden und gesetzlich gestatteten Aufgaben der Kasse zu erfüllen bestimmt sind.

Nicht unter § 363, R.V.O. fallen Versammlungen folgender Art:

Zusammenkünfte von Kassenangestellten, gleichgültig, wie der Gegenstand der Beratung ist; denn derartige Zusammenkünfte gelten nur als Versammlung von natürlichen Personen, nicht der durch sie vertretenen juristischen Person „Krankenkasse“. Zusammenkünfte von Personen (Vorstandsmitgliedern u. Angestellten), die dort ihrer Belehrung halber erscheinen, z. B. Unterweisungen über die Tragweite und Anwendbarkeit neuer Gesetze.

Sendet die Kasse Vorstandsmitglieder oder Angestellte zu solchen Besprechungen auf Kassenkosten, so fällt dies nicht unter § 363, R.V.O., sondern es gilt als eine Verwendung von Kassenmitteln zu den Verwaltungskosten. Denn: wie die Anschaffung von Lehrmitteln, Kommentaren usw. zur Verwendung bei der Kassenverwaltung, zur Belehrung der Organe und Angestellten notwendig und unter die Verwaltungskosten zu rechnen ist, so gilt das Gleiche, wenn diesem Zwecke durch belehrende Vorträge gedient werden soll. Derartige Maßnahmen unterliegen nur der Aufsicht des Versicherungsamtes (§ 377 R.V.O.), welches eine den Verhältnissen der Kasse nicht entsprechende Entscheidung von Personen zu Lehrkursen beanstanden darf.

Unzulässig (auch nicht aufgrund des § 363, R.V.O.) ist die Verwendung von Kassenmitteln für Besuche von Versammlungen: von Angestellten, die nur zur Förderung der eigenen Angelegenheiten dienen;

von Arbeitgebern und Versicherten zum Zweck ihrer Belehrung über die Krankenversicherung im Allgemeinen, über Kassensatzung, Rechte u. Pflichten der Arbeitgeber und Versicherten;

von Kassenmitgliedern zwecks Verständigung über Wahlen zur Arbeiterversicherung.

Ferner ist es unzulässig, einen Vertreter zu einer die Krankheitsverhütung betreffenden Ver-

sammlung zu entsenden, wenn eine Krankheit der zu verhütenden Art überhaupt nicht droht oder eine Tagung zu beschicken, die sich lediglich mit der zweckmäßigsten Art befassen soll, wie große, kostspielige Heilanstalten herzustellen sind, wenn die Mittel einer kleinen Kasse gerade nur die gesetzlichen Regelleistungen decken.

Endlich sind Versammlungen, die nur eine Einwirkung auf die Gesetzgebung bezwecken und Wünsche und Auffassungen der Kassen für die weitere Entwicklung der Arbeiterversicherung, speziell der Krankenversicherung, überhaupt zur Kenntnis der Behörden und der gesetzlichen Körperschaften zu bringen streben, von der Beschickung aus Kassenmitteln ausgeschlossen, denn die weitere Entwicklung der Krankenversicherung und der Arbeiterversicherung überhaupt ist keine Verwaltungsmaßnahme der Kasse und orientiert auch nicht den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung.

Die Tagesordnung der Krankenkassenversammlungen enthalten meist eine große Zahl von Einzelpunkten über die verhandelt werden soll. Befinden sich darunter solche, die als nicht den Zwecken der Krankenversicherung dienend anzusehen sind, so ist die Beschickung der Versammlung auf Kassenkosten dann gestattet, wenn die übrigen Verhandlungsgegenstände den Hauptzweck der Beratung bilden. Denn es genügt, wenn der hauptsächlichste Grund der Veranstaltung sich auf die Förderung von Angelegenheiten richtet, die sich auf die reichsgesetzliche Krankenfürsorge beziehen; also nur der hauptsächlichste, nicht der alleinige Grund. Dies darf aber nicht zu einer Umgehung des Gesetzes dadurch führen, daß als äußere Umrahmung eines nicht zugelassenen Grundes der Versammlung eine große Tagesordnung mit den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung dienenden Verhandlungsgegenständen aufgestellt wird nur zu dem Behufe, ein nicht zugelassenes Thema von auf Kassenkosten entsandten Vertretern behandeln zu lassen. Nicht die äußere Aufmachung ist es, aus der zu entnehmen ist, ob eine Versammlung den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung dient, sondern der innere Grund, aus dem die Versammlung berufen wurde.

Der Verfasser kommt als Ergebnis seiner Untersuchung zu folgenden Leitsätzen:

1. Versammlungen i. S. des § 363 Abs. 2 R.V.O. sind nur solche, an welchen die juristische Person „Krankenkasse“ selbst, wenn auch naturgemäß durch Vertreter, teilnimmt.

2. Der Besuch dieser Versammlungen auf Kassenkosten ist nur dann gestattet, wenn die Versammlung hauptsächlich den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung dient. Diesen Zwecken dient sie dann, wenn sie die Gewährung der Kassenleistungen an die Versicherten oder die Gewährung dieser Leistungen ermbglichen gesetzlich eingeführten oder den Verwaltungsmaßnahmen der Kassen freigelassenen Mittel oder wenn sie die in § 363 Abs. 1 R.V.O. gedachten allgemeinen Zwecke der Krankheitsverhütung betreffen.

3. Die von den obersten Verwaltungsbehörden zu erlassenden Bestimmungen dürfen sich nur auf Versammlungen der unter Ziffer 1 erwähnten Art mit den unter Ziffer 2 dargelegten Zwecken erstrecken. Bestimmungen über andere Versammlungen z. B. solche von Angestellten oder von Vorstehenden der Kassen, nicht von Versammlungen der

Kassen selbst oder über Versammlungen mit anderen Zwecken sind den obersten Verwaltungsbehörden nicht übertragen und deshalb, wenn sie doch erlassen werden, ungültig. Der Besuch von Versammlungen auf Kassenkosten, der durch solche ungültige Bestimmungen gestattet wird ist den Kassen trotzdem untersagt und kann von der Aufsichtsbehörde gerügt werden.

(4, 5 und 7 sind ohne näheres Interesse.)

6. Die von der obersten Verwaltungsbehörde zu erlassenden Bestimmungen sind Gesetze i. S. von § 30 R.V.O. Ihre Beobachtung durch die Kassen kontrolliert die Aufsichtsbehörde.

7. Bad. Landgemeindenverband.

Die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten.

Ueber diesen Gegenstand lag dem gegenwärtigen Landtag ein Antrag der Abgeordneten Kopf und Gen. vor, welcher vier Teile enthält. Der erste Teil verlangt, daß in sinngemäßer Anwendung des staatlichen Beamtengesetzes die dienstlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten, insbesondere das Disziplinarrecht, geordnet werde. Der zweite Teil des Antrags verlangt Mindestbeträge für die dienstliche Entlohnung derselben. Der dritte Teil verlangt eine Beitragsleistung des Staates an die Angestellten der kleineren Gemeinden für Wahrnehmung von Geschäften des Reichs und des Staates. Der letzte Teil des Antrages verlangt, daß in das neue Gemeindebeamtengesetz die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge hineingearbeitet werde.

Ueber diesen Antrag wurde in der 41. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer am Mittwoch den 10. April verhandelt; Berichterstatter war der Abg. Wiedemann, an der Debatte beteiligten sich die Herren Albiez, Kahn, Bitter, Schirmmeister, Schöpfe, Muser, für die Gr. Regierung sprach Se. Excellenz Herr Staatsminister von und zu Bodman, welcher gegen den dritten Teil des Antrags sich erklärte, im Uebrigen aber die Uebereinstimmung der Gr. Regierung mit den Anträgen in ihren wesentlichsten Punkten zu erkennen gab und mittelste, daß die Gr. Regierung schon im Anfang des Jahres 1916 den Entwurf eines Gemeindebeamtengesetzes ausgearbeitet und sowohl dem Verband der mittleren Städte als auch dem Landgemeindenverband zur Begutachtung vorgelegt habe und daß auch eine Neubearbeitung des Fürsorgegesetzes sich in der Vorbereitung befinde, daß aber eine Vorlage beider Gesetze an den gegenwärtigen Landtag zur Beratung wegen anderweiter dringlicher Aufgaben nicht mehr möglich gewesen, für den nächsten Landtag aber in Aussicht genommen sei.

Die am Schlusse der Debatte erfolgte einstimmige Annahme der Anträge Kopf und Gen. eröffnet die erfreuliche Aussicht auf eine befriedigende Erfüllung der lange gehegten berechtigten Wünsche der Gemeindebeamten durch den nächsten Landtag.

Damit dürfte nun auch der Zeitpunkt gekommen sein, an dem wir nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet zu sein glauben, die wesentlichen Punkte des uns f. Zt. zur Begutachtung

mitgeteilten Gesetzentwurfs und unsern dem Ministerium gegenüber dazu eingenommene Stellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, was in einer oder mehreren Nummern dieser Blätter in nächster Zeit geschehen wird, da uns für heute Zeit und Raum dafür fehlt.

Personal-Nachrichten.

1. Für den Bezirk Tauberbischofsheim wurde der provisorische Bezirksvorstand, Hr. Bürgermeister Weigand von Gerlachsheim definitiv als solcher gewählt.

2. Für den Bezirk Adelsheim hat Herr Bürgermeister Gramlich von Sennfeld die Stelle des Bezirksvorstands provisorisch übernommen, nachdem Herr Faulhaber von Osterburken durch Niederlegung seines Amtes als Bürgermeister ausgeschieden ist.

Herr Faulhaber, der 18 Jahre lang an der Spitze seiner Gemeinde stand und sich nicht nur um diese selbst unergiebliche Verdienste erworben, sondern auch sonst im öffentlichen Leben segensreich gewirkt hat, hat sich während des Krieges in hervorragender Weise für die Allgemeinheit geopfert, zumal er lange Zeit ohne Ratschreiber war; zweimal ist er während der letzten Jahre zusammengebrochen und mußte längere Zeit Urlaub nehmen und in einem Kurort Erholung und Wiedergewinnung seiner Arbeitskraft suchen, trotzdem suchte er immer wieder seinen dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen, um seine Gemeinde in dieser schweren Zeit die Aufregungen einer Wahl und die Leitung der Gemeindeangelegenheiten durch einen noch nicht genügend eingearbeiteten Nachfolger zu ersparen, als er aber auch noch von einer Seite, von der man es am wenigsten hätte erwarten sollen, statt der verdienten Anerkennung bittere Kränkungen erfahren mußte, da war es mit seiner Kraft zu Ende und er legte den Stab in stiller Wehmut nieder.

Mit seiner Gemeinde bedauern auch wir den Weggang des verdienstvollen und pflichttreuen Mannes, der auch unserm Verband wertvolle Dienste geleistet hat; wir werden ihm ein dankbares und ehrendes Andenken bewahren und wünschen von Herzen, daß sich jetzt, wo er den Strapazen und Aufregungen des undankbaren Amtes entzogen ist, seine Gesundheit wieder bessern und daß er womöglich ganz genesen möge.

3. Für den Bezirk Durlach wurde an Stelle des vom Amt zurückgetretenen Herrn Fränkle-Königsbach Herr Kaufmann in Gröningen zum Bezirksvorstand gewählt. Ebenso für den

4. Bezirk Ettenheim Herr Kromer von Malberg an Stelle des aus dem Amt ausgeschiedenen Herrn Friedrich von Altdorf.

5. Der Bezirksvorstand des Bezirkes Waldshut Herr Tröndle von Dogern, der auch zugleich Ausschußmitglied für den Kreis Waldshut war, mußte leider in Folge andauernder und scheinbar unheilbarer Krankheit aus dem Dienst scheiden.

Als Bezirksvorstand wurde an seine Stelle Herr Ebner von Vierbrunnen und als Ausschußmitglied Herr Ruf von Oberwangen, Amt Bonndorf, gewählt.

6) In Waldangeloch, Amt Sinsheim, starb am 15. April im Alter von 74 Jahren Herr Bürgermeister Hagmaler, wohl der Nestor der bad. Landbürgermeister, denn er feierte im vorigen Jahr sein 40-jähriges Amtsjubiläum, worüber wir in Nr. 6 dieser Zeitschrift berichteten. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren, er ruhe im Frieden!

Feuerversicherung.

Stand nach der letzten Veröffentlichung in Nr. 4, Seite 46	5 831 150 M.
Abgang, weil nur für 1 Jahr	
D. B. 442 Nollingen	20 000 M.
	Neß 5 811 150 M.
Zugang:	
470 Sandhausen	14 500 M.
471 Wolfach	6000 M.
	Stand am 20. April 5 831 650 M.

Verbandsentwicklung.

Dem Verband ist weiter beigetreten die Gemeinde Rot, Amt Wiesloch.

Außer 8 Bürgermeistern als persönliche Mitglieder gehören dem Verband jetzt 989 Gemeinden an.

Wächten die Herren Bürgermeister, namentlich in den schwach beteiligten Bezirken dafür sorgen, daß wenigstens die Zahl von 1000 Gemeinden in den nächsten Wochen erreicht wird.

8. Rechnerverband.

Hagsfeld. Gemeinberechner Weber wurde zum Bürgermeister gewählt.

Bezirksversammlung Konstanz-Radolfzell.

Am Diermontag fand im „Lamm“ in Radolfzell eine sehr gut besuchte Bezirksversammlung statt. Nach Begrüßung der Erschienenen durch Gemeinberechner Kupprion von Gottmadingen hielt Oberpostkassenbuchhalter Maier aus Konstanz einen Vortrag, in dem er anhand aller in Betracht kommenden Vorbrüche die Vorteile des Postcheck- und Ueberweisungsverkehrs eingehend darlegte. Der Vorstand Romer-Wollmaier ergänzte die Ausführungen durch einige Beispiele aus der Praxis, dabei ebenfalls die Vorteile und Erleichterungen, die der Postcheckverkehr bietet, hervorhebend. In der weiteren Aussprache, an der sich besonders

auch Herr Rechnungsrat Bundschuh beteiligte, wurde der neuere Erlaß des Gr. Verwaltungshofs vom 20. März 1918 über die Sicherung der Kassen besprochen. In heutiger Zeit ist dies bei den zahlreichen Einbruchdiebstählen eine besonders wichtige Angelegenheit für alle Rechner. Nach entsprechender Verbantung der lehrreichen Ausführungen und einem Mahnwort an die Herren Kollegen, den bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Eröffnung eines Postcheckkontos zu fördern, wurde die Versammlung vom Herrn Vorsitzenden geschlossen.

Stadtkasse-Buchhalter.

Die Stelle des Buchhalters mit einem Anfangsgehalt von 3200 M und Höchstgehalt von 5600 M ist zu besetzen. Nach erfolgter Probezeit erfolgt Anstellung nach Maßgabe des Beamtenstatuts mit der Aussicht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung und auf Anrechnung der bisherigen Staats- und Gemeindebedienstjahre.

Bewerber aus der Zahl der geprüften Staats- und Gemeinberechnungsbeamten wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und Angabe ihrer seitherigen Beschäftigung nebst Zeugnissen und ihres Militärverhältnisses innerhalb zwei Wochen anher einreichen.

Baden-Baden, den 3. Mai 1918.

Die Stadtverrechnung:
Wiest.

Revisoren-Stelle.

Bei der Stadtgemeinde Baden-Baden ist die Stelle eines Revisors im städtischen Rechnungsamt mit einem Anfangsgehalt von 3200 M und Höchstgehalt von 5600 M zu besetzen.

Nach erfolgreicher Probezeit erfolgt Anstellung nach Maßgabe des Beamtenstatuts mit der Aussicht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

Die Anrechnung der bisherigen Staats- und Gemeindebedienstjahre wird in Aussicht gestellt.

Bewerber aus der Zahl der geprüften und im praktischen Dienst stehenden Gemeinde-Rechnungsbeamten wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und Angabe ihrer seitherigen Beschäftigung nebst Zeugnissen binnen zwei Wochen hierher einreichen und sich über ihre Militärverhältnisse ausweisen.

Baden-Baden, den 2. Mai 1918.

Der Stadtrat.

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:
in Angelegenheiten

- a) des Landgemeindenverbandes (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße 19;
- b) des Rechnerverbandes (8) an dessen Vorsitzenden — Bürgermeister Kaufmann in Grödingen; —
- c) der Bestellung und des Versands der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die Schriftleitung in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Rechnungsrat Bundschuh in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.